
**DIE FOLGENDEN REGELUNGEN DES KAPITELS VIII WERDEN IN DIE CLEARING-
 BEDINGUNGEN AM 7. AUGUST 2009 INSGESAMT EINGEFÜGT.**

KAPITEL VIII CLEARING VON OTC-DERIVATEGESCHÄFTEN.....	4
ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
1.1 Teilabschnitt Clearing-Lizenz	4
1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz	4
1.2 Teilabschnitt Novation / Aufhebung von CCP-Geschäften	5
1.2.1 Grundsätze der Novation	5
1.2.2 Novationskriterien	6
1.2.3 Novationsverfahren	7
1.2.3.1 Vorläufiger Bericht	7
1.2.3.2 Abschließender Bericht / Freigabe durch Clearing-Mitglieder	7
1.2.3.3 Zeitpunkt der Novation	8
1.2.3.4 Anpassungen im Rahmen des Wöchentlichen Clearing-Zyklus	9
1.2.4 Geschäfte nach Novation (CCP-Geschäfte)	9
1.2.5 Aufhebung von CCP-Geschäften	10
1.3 Teilabschnitt Sicherheitsleistung	10
1.3.1 Grundlagen der Sicherheitenermittlung	10
1.4 Teilabschnitt Konten	12
1.4.1 Konten der Clearing-Mitglieder	12
1.5 Teilabschnitt Grundsätzliche Verpflichtungen	12
1.5.1 Geschäfts- und Kontraktverpflichtungen	12
1.5.2 Ausschluss eines Registrierten Kunden vom Clearing von OTC-Derivategeschäften	13
1.6 Teilabschnitt Geldforderungen	13
1.6.1 Tägliche Aufrechnung von Geldforderungen	13
1.7 Teilabschnitt Außerordentliche Ereignisse	13
Abschnitt 2 Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften	14

2.1	Teilabschnitt: Allgemeine Bestimmungen	14
2.1.1	Anwendbare Abschnitte	14
2.1.2	Konsultierung von Clearing-Mitgliedern / Komitees	14
2.1.2.1	Bestimmung von Geschäften für das Clearing	14
2.1.2.2	Konsultierung von Komitees	15
2.1.3	Bezugnahmen auf ISDA-Dokumentation / Zusicherungen	15
2.1.4	Erteilung der Clearing-Lizenz	16
2.1.4.1	Voraussetzungen der Clearing-Lizenz	17
2.1.5	Novationskriterien für OTC-Kreditderivategeschäfte	17
2.1.6	Verrechnungsvereinbarung	19
2.1.6.1	In das Verrechnungsverfahren einbezogene CCP-Transaktionen	19
2.1.6.2	Verrechnungseinheiten	19
2.1.6.3	Verrechnungsverfahren	20
2.1.6.4	Verrechnungstag	20
2.1.7	Clearing-Fonds für OTC-Kreditderivategeschäfte	20
2.1.7.1	Berechnung des Beitrags zum Kredit-Clearing-Fonds	20
2.1.7.2	Erbringung des Beitrags zum Kredit-Clearing-Fonds	21
2.1.7.3	Beitrag der Eurex Clearing AG zum Kredit-Clearing-Fonds	21
2.1.7.4	Verwertung des Kredit-Clearing-Fonds	21
2.1.7.5	Wiederaufstockung der Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds	22
2.1.7.6	Freigabe der Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds	23
2.1.8	Verzug eines Clearing-Mitglieds	23
2.1.8.1	Beendigungsgrund	23
2.1.9	Tages-Bewertungspreis	24
2.1.10	Sicherheitsleistungen	25
2.1.11	Allgemeine Definitionen und Begriffe betreffend CCP-Geschäfte	25
2.1.12	Berechnungsstelle (<i>Calculation Agent</i>) und Eurex-Festlegungsausschuss	26
2.1.13	Referenzschuldner (<i>Reference Entity^{CDD}</i>) und Nachfolgeereignisse (<i>Succession Events^{CDD}</i>); Ersatz-Referenzverbindlichkeiten (<i>Substitute Reference Obligations^{CDD}</i>)	27
2.1.14	Anfangszahlung (<i>Initial Payment</i>)	29
2.1.15	Zahlung von Festbeträgen (<i>Fixed Payments</i>)	29

2.1.16	Kreditereignisse (<i>Credit Events^{CDD}</i>) und Zahlung variabler Beträge (Floating Rate Payments)	31
2.1.16.1	Standard-Abwicklungsbedingungen bei Eintritt von Kreditereignissen (Auktions-Abwicklungsmethode)	37
2.1.16.2	Alternative Abwicklungsmethode (<i>Fallback Settlement Method</i>) (keine Festlegung eines anwendbaren Auktions-Schlusskurses (<i>Auction Final Price</i>))	39
2.1.16.3	Benachrichtigungs- und Zuteilungsverfahren bei Physischer Abwicklung (<i>Physical Settlement</i>)	40
2.1.16.4	Folgen des Benachrichtigungs- und Zuteilungsverfahrens	41
2.2	Teilabschnitt: Clearing von Index Credit Default Swaps	42
2.2.1	Besondere Bestimmungen für Index Credit Default Swaps	42
2.2.1.1	Allgemeine Bestimmungen	42
2.2.1.2	Produktarten und produktspezifische Novationskriterien	42
2.2.2	Clearing von iTraxx® Index Credit Default Swaps	44
2.2.2.1	Der iTraxx® Europe-Index	45
2.2.2.2	Der iTraxx® Europe HiVol-Index	52
2.2.2.3	Der iTraxx® Europe Crossover-Index	53
2.3	Teilabschnitt: Clearing von Single Name Credit Default Swaps	53
2.3.1	Besondere Bestimmungen für Single Name Credit Default Swaps	53
2.3.1.1	Allgemeine Bestimmungen	53
2.3.1.2	Produktarten und produktspezifische Novationskriterien	54
2.3.1.3	Fusion des Referenzschuldners (<i>Reference Entity^{CDD}</i>) mit dem Verkäufer (<i>Seller</i>)	55
2.3.2	Clearing von Single-Name-CDS	56
2.3.2.1	Single-Name-CDS auf iTRAXX® Europe-Bestandteile	56

DIE FOLGENDEN REGELUNGEN DES KAPITEL VIII WERDEN IN DIE CLEARING-BEDINGUNGEN AM 7. AUGUST 2009 INSGESAMT EINGEFÜGT.

Kapitel VIII Clearing von OTC-Derivategeschäften

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Eurex Clearing AG bietet die Abwicklung bzw. das Clearing von außerbörslichen Derivategeschäften, so genannten "OTC-Derivategeschäften", an, sofern die betreffenden OTC-Derivategeschäfte einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Produktart entsprechen und die Voraussetzungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 sowie insbesondere gemäß Kapitel VIII erfüllt sind.
- (2) Wenn und soweit OTC-Derivategeschäfte die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllen und zum Clearing angenommen werden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I ebenfalls für das Clearing von OTC-Derivategeschäften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Soweit die Bestimmungen des Kapitels I Bezugnahmen auf Nicht-Clearing-Mitglieder ("NCM") enthalten, gelten diese Bestimmungen für die von der Eurex Clearing AG akzeptierten Kunden von Clearing-Mitgliedern (jeweils ein "Registrierter Kunde") entsprechend.
- (3) Kapitel VIII gilt nicht für das Clearing der in Kapitel II Abschnitt 4 beschriebenen außerbörslich abgeschlossenen Termingeschäfte.

1.1 Teilabschnitt Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

- (1) Zur Teilnahme am Clearing der OTC-Derivategeschäfte ist eine Clearing-Lizenz (die "OTC-Clearing-Lizenz") erforderlich, die ihren Inhaber zum Clearing seiner eigenen Geschäfte, der Geschäfte seiner Registrierten Kunden sowie von Kundengeschäften berechtigt und die mit einer General-Clearing-Lizenz vergleichbar ist und als solche gilt. Die Eurex Clearing AG erteilt diese Lizenz auf schriftlichen Antrag. Jede OTC-Clearing-Lizenz wird mit Beschränkung auf das Clearing bestimmter Arten von OTC-Derivategeschäften erteilt, die in den folgenden Abschnitten dieses Kapitels VIII beschrieben sind.

- (2) Ein Institut, das eine OTC-Clearing-Lizenz beantragt, hat der Eurex Clearing AG den Einsatz einer technischen und funktionalen Anbindung an das Brutto-Liefermanagement (Kapitel I Ziffer 1.6 der Clearing-Bedingungen) gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen nachzuweisen.
- (3) Die für die Erteilung der jeweiligen OTC-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen sind jeweils in den nachstehenden Abschnitten dieses Kapitels VIII definiert.

1.2 Teilabschnitt Novation / Aufhebung von CCP-Geschäften

Zum Zweck der Einbeziehung von OTC-Derivategeschäften in das Clearing und die Abwicklung durch die Eurex Clearing AG muss ein Anbieter, der von der Eurex Clearing AG für die Übermittlung von Geschäften zum Clearing bei der Eurex Clearing AG anerkannt ist (ein "Anerkannter Anbieter"), den Transaktionsdatensatz des betreffenden OTC-Derivategeschäfts im Auftrag der Clearing-Mitglieder bzw. deren Registrierter Kunden an die Eurex Clearing AG übermitteln. Nach einer solchen Übermittlung erfolgt die Novation der jeweiligen OTC-Derivategeschäfte gemäß den Bestimmungen von Kapitel VIII Teilabschnitt 1.2 sowie der folgenden Abschnitte des Kapitels VIII; Kapitel I gilt entsprechend.

1.2.1 Grundsätze der Novation

- (1) Die Eurex Clearing AG wird im Wege der Novation zentraler Kontrahent (Central Counterparty oder CCP) eines OTC-Derivategeschäfts, das mittels eines Anerkannten Anbieters in das System der Eurex Clearing AG eingegeben wird, wenn die Eurex Clearing AG das betreffende OTC-Derivategeschäft zur Einbeziehung in das Clearing annimmt. Die Eurex Clearing AG wird ein OTC-Derivategeschäft annehmen, wenn die in Kapitel VIII Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien für die Novation sowie etwaige in den folgenden Abschnitten von Kapitel VIII genannten und für die betreffende Produktart geltenden weiteren Kriterien für die Novation (zusammen die "Novationskriterien") erfüllt sind. In diesem Fall tritt die Eurex Clearing AG nach Annahme eines OTC-Derivategeschäfts (das "Ursprüngliche OTC-Geschäft") mittels der Novation selbst als Kontrahent jeder Partei zwischen die Parteien des angenommenen Ursprünglichen OTC-Geschäfts, woraufhin das Ursprüngliche OTC-Geschäft erfüllt ist und durch zwei neue Derivategeschäfte (die "CCP-Geschäfte") ersetzt wird. Das Clearing-Mitglied, das Käufer des Ursprünglichen OTC-Geschäfts war, ist auch Käufer des durch Novation mit der Eurex Clearing AG entstandenen CCP-Geschäfts, und das Clearing-Mitglied, das Verkäufer des Ursprünglichen OTC-Geschäfts war, ist auch Verkäufer des durch Novation mit der Eurex Clearing AG entstandenen CCP-Geschäfts.
- (2) Auf jedes in dem jeweiligen OTC Trade Event Report aufgeführte CCP-Geschäft finden die Clearing-Bedingungen Anwendung, insbesondere Kapitel VIII. Soweit in den Clearing-Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Ursprünglichen OTC-Geschäft befreit, wobei etwaige ausstehende Zahlungsverpflichtungen, die aus dem Ursprünglichen OTC-Geschäft an oder vor dem Tag der Novation fällig sind, jedoch noch nicht erfüllt wurden, zu den Vertragsbedingungen des Ursprünglichen OTC-Geschäfts

weiterbestehen. Die aufgrund der Novation entstandenen CCP-Geschäfte sind vom Bestand des Ursprünglichen OTC-Geschäfts unabhängig (abstrakte Novation).

- (3) "OTC Trade Event Report" bezeichnet einen von der Eurex Clearing AG erstellten Bericht, in welchem die Ursprünglichen OTC-Geschäfte (durch Bezugnahme auf den von dem jeweiligen Anerkannten Anbieter übermittelten Transaktionsdatensatz) sowie die entsprechenden CCP-Geschäfte aufgeführt sind.
- (4) Die Annahme des Ursprünglichen OTC-Geschäfts durch die Eurex Clearing AG gemäß Absatz 1 gilt als zum Zeitpunkt der Novation (Kapitel VIII Ziffer 1.2.3.3) wirksam erfolgt.

1.2.2 Novationskriterien

Die Novationskriterien sind:

1. die Ursprünglichen OTC-Geschäfte müssen mittels eines Anerkannten Anbieters in das System der Eurex Clearing AG eingegeben werden,
2. jede Partei eines eingegebenen Ursprünglichen OTC-Geschäfts muss entweder ein Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG oder ein Registrierter Kunde sein,
3. die Clearing-Lizenz der betreffenden Clearing-Mitglieder ruht nicht,
4. Registrierte Kunden müssen eine Standard-Clearing-Vereinbarung (Anhang "RK-CM-Clearing Agreement" zu den Clearing-Bedingungen) mit einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG abgeschlossen haben, und der betreffende Registrierte Kunde ist nicht vom Clearing von OTC-Derivategeschäften ausgeschlossen worden,
5. die Clearing-Mitglieder bzw. Registrierten Kunden, die Partei der Ursprünglichen OTC-Geschäfte sind, müssen in Bezug auf jedes Ursprüngliche OTC-Geschäft durch Eingabe eines entsprechenden definierten Attributes in den in ihrem Auftrag von einem Anerkannten Anbieter an die Eurex Clearing AG übermittelten Transaktionsdatensatz angeben, dass das betreffende Ursprüngliche OTC-Geschäft noviert werden und das Clearing durch die Eurex Clearing AG erfolgen soll,
6. Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die in das System der Eurex Clearing AG eingegeben werden, müssen einer von der Eurex Clearing AG anerkannten, auf deren Internetseite (www.eurexclearing.com) veröffentlichten und in den folgenden Abschnitten dieses Kapitels VIII vorgesehenen Produktart (die "Produktart") entsprechen,
7. die das Clearing von OTC-Derivategeschäften anstrebenden Clearing-Mitglieder müssen zur Deckung der kalkulierten Risiken aus CCP-Geschäften ausreichende Sicherheiten bei der Eurex Clearing AG hinterlegt haben,
8. alle gegebenenfalls anwendbaren zusätzlichen, in den folgenden Abschnitten von Kapitel VIII aufgeführten Novationskriterien sind erfüllt.

1.2.3 Novationsverfahren

Das Novations- und Clearingverfahren (Clearing) wird für Ursprüngliche OTC-Geschäfte wöchentlich durchgeführt ("Wöchentlicher Clearing-Zyklus"). Der Wöchentliche Clearing-Zyklus wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.

1.2.3.1 Vorläufiger Bericht

An jedem Mittwoch wird die Eurex Clearing AG den Clearing-Mitgliedern in ihrem System einen vorläufigen Bericht zur Verfügung stellen, aus dem die Ursprünglichen OTC-Geschäfte hervorgehen, für die ein Clearing erfolgen soll, und die auf indikativer Basis die Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2.2 Nr. 1 bis Nr. 6 und Nr. 8, Ziffer 2.1.5, Ziffer 2.2.1.2 bzw. Ziffer 2.3.1.2 erfüllen.

1.2.3.2 Abschließender Bericht / Freigabe durch Clearing-Mitglieder

- (1) An jedem Donnerstag wird die Eurex Clearing AG den Clearing-Mitgliedern im System der Eurex Clearing AG einen aktualisierten vorläufigen Bericht zur Verfügung stellen, aus dem die Ursprünglichen OTC-Geschäfte hervorgehen, für die ein Clearing erfolgen soll, und die auf indikativer Basis die Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2.2 Nr. 1 bis Nr. 6 und Nr. 8, Ziffer 2.1.5, Ziffer 2.2.1.2 bzw. Ziffer 2.3.1.2 erfüllen.
- (2) An einem solchen Donnerstag muss jedes Clearing-Mitglied bis 9.30 Uhr vormittags MEZ in einem an die Eurex Clearing AG (eurexcreditclear@eurexclearing.com) zu sendenden E-Mail angeben, dass einzelne oder sämtliche in dem aktualisierten vorläufigen Bericht aufgeführten Ursprünglichen OTC-Geschäfte nicht freigegeben werden sollen und im Rahmen des aktuellen Wöchentlichen Clearing-Zyklus nicht noviert und nicht in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen werden sollen ("Ausgenommene Geschäfte"). Falls die Eurex Clearing AG mehrere E-Mails von einem Clearing-Mitglied erhält, ist das zuletzt bei ihr eingegangene E-Mail maßgeblich. Nach 9.30 Uhr MEZ kann die Freigabe von Ursprünglichen OTC-Geschäften nicht mehr widerrufen oder geändert werden. Wenn in dem betreffenden E-Mail keine Ausgenommenen Geschäfte angegeben sind, gelten alle Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die in dem aktualisierten vorläufigen Bericht aufgeführt sind, als von dem betreffenden Clearing-Mitglied vorläufig (vorbehaltlich Absatz 4) freigegeben.
- (3) Im Anschluss stellt Eurex Clearing AG den Clearing-Mitgliedern in ihrem System einen abschließenden Vorschaubericht zur Verfügung, in dem die Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die Eurex Clearing AG zum Zweck des Clearing erhalten hat und die, auf indikativer Basis, die jeweils anwendbaren Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2.2 Nr. 1 bis 6 und Nr. 8, Ziffer 2.1.5, Ziffer 2.2.1.2 und Ziffer 2.3.1.2 erfüllen, und die keine Ausgenommenen Geschäfte sind, angegeben sind.
- (4) An einem solchen Donnerstag muss jedes Clearing-Mitglied die in dem ihm zur Verfügung gestellten abschließenden Vorschaubericht aufgeführten Ursprünglichen OTC-Geschäfte durch Übermittlung einer E-Mail an die Eurex Clearing AG (eurexcreditclear@eurexclearing.com) bis spätestens um 11.45 Uhr MEZ zum Clearing freigeben. Die Freigabe muss sich auf sämtliche, in dem abschließenden Vorschaubericht aufgeführten Ursprünglichen OTC-Geschäfte beziehen. Erhält Eurex Clearing AG dieses E-Mail nicht rechtzeitig, dann wird Eurex Clearing AG allen Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, die Namen derjenigen Clearing-Mitglieder bekannt geben, die keine Freigabe erteilt haben. Wenn im Anschluss an diese Bekanntgabe

ein Clearing-Mitglied innerhalb einer angemessenen Zeit keine Freigabe erteilen kann, dann wird Eurex Clearing AG den aktuellen Wöchentlichen Clearing-Zyklus nicht durchführen. Eurex Clearing AG wird in einer Bekanntgabe gegenüber allen Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, bestätigen, dass Eurex Clearing AG sämtliche Freigabeerklärungen erhalten hat.

- (5) Falls von einem Clearing-Mitglied ein oder mehrere Ursprüngliche OTC-Geschäfte nicht zum Clearing im Rahmen des aktuellen Wöchentlichen Clearing-Zyklus gemäß Absatz 2 freigegeben wird bzw. werden, ist dies für den jeweiligen Kontrahenten jedes nicht freigegebenen Ursprünglichen OTC-Geschäftes und, falls vom Kontrahenten verschieden, das Clearing-Mitglied eines solchen Kontrahenten bindend, und das betreffende Clearing-Mitglied hat keinen Anspruch auf Einbeziehung von Ausgenommenen Geschäften in das Clearing.
- (6) Nach Zurverfügungstellung des abschließenden Vorschauerichts gemäß Absatz 3 und nach Freigabe durch die Clearing-Mitglieder gemäß Absatz 4 wird die Eurex Clearing AG den Clearing-Mitgliedern an demselben Geschäftstag in ihrem System einen abschließenden Bericht zur Verfügung stellen, in dem bestätigt wird, welche Ursprünglichen OTC-Geschäfte an diesem Tag die Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2.2 Nr. 1 bis Nr. 6 und Nr. 8, Ziffer 2.1.5, Ziffer 2.2.1.2 bzw. Ziffer 2.3.1.2 erfüllen. Darüber hinaus wird in diesem abschließenden Bericht angegeben, welche Ursprünglichen OTC-Geschäfte nicht noviert und nicht von der Eurex Clearing AG im Rahmen des aktuellen Wöchentlichen Clearing-Zyklus gemäß Absatz 2 in das Clearing einbezogen werden.

1.2.3.3 Zeitpunkt der Novation

- (1) Die Novation erfolgt an jedem Freitag zu dem Zeitpunkt, zu dem sämtliche folgende Bedingungen erfüllt sind ("Zeitpunkt der Novation"):
 - die jeweils anwendbaren Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2.2 Nr. 1 bis Nr. 6 und Nr. 8, Ziffer 2.1.5, Ziffer 2.2.1.2 bzw. Ziffer 2.3.1.2,
 - Hinterlegung ausreichender Sicherheiten durch das betreffende Clearing-Mitglied bei der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2.2 Absatz 7, und
 - Zurverfügungstellung des OTC Trade Event Report an die betreffenden Clearing-Mitglieder in dem System der Eurex Clearing AG.
- (2) Sofern der OTC Trade Event Report den Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt wurde und darin aus irgendeinem Grund Ursprüngliche OTC-Geschäfte eines Clearing-Mitglieds aufgeführt sind, das keine ausreichenden Sicherheiten bei der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2.2 Absatz 7 hinterlegt hat, erfolgt in Bezug auf diejenigen Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die von der Nichterfüllung der Verpflichtung zur Hinterlegung von ausreichenden Sicherheiten betroffenen sind, keine Novation gemäß Absatz 1. In diesem Fall erfolgt auch keine Novation gemäß Absatz 1 in Bezug auf in dem OTC Trade Event Report aufgeführte Ursprüngliche OTC-Geschäfte der jeweiligen Kontrahenten mit dem Clearing-Mitglied, das keine ausreichenden Sicherheiten bei der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2.2 Absatz 7 hinterlegt hat. Die Eurex Clearing AG wird baldmöglichst eine gesonderte Mitteilung über eine Änderung des OTC Trade Event Report an die betreffenden Clearing-Mitglieder übermitteln, aus der hervorgeht, für welche der im OTC Trade Event Report aufgeführten Ursprünglichen OTC-Geschäfte keine Novation gemäß Absatz 1 erfolgt ist.

- (3) Die Eurex Clearing AG kann einen Wöchentlichen Clearing-Zyklus durch Mitteilung an die Clearing-Mitglieder, die spätestens 10 Geschäftstage vor dem Freitag (Kapitel VIII Ziffer 1.2.3.3 Absatz 1) des betreffenden Wöchentlichen Clearing-Zyklus erfolgt, aussetzen. An einem solchen Freitag findet keine Novation gemäß Absatz 1 statt.

1.2.3.4 Anpassungen im Rahmen des Wöchentlichen Clearing-Zyklus

Falls an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, eine Handlung gemäß Kapitel VIII Ziffern 1.2.3.1 bis 1.2.3.3 vorzunehmen ist, gilt Folgendes:

- wenn die Handlung für einen Mittwoch (Kapitel VIII Ziffer 1.2.3.1) vorgesehen ist, ist sie an dem diesem Tag vorausgehenden Geschäftstag vorzunehmen,
- wenn die Handlung für einen Donnerstag (Kapitel VIII Ziffer 1.2.3.2) vorgesehen ist, ist sie an dem diesem Donnerstag vorausgehenden Geschäftstag vorzunehmen; in diesem Fall ist die für einen Mittwoch (Kapitel VIII Ziffer 1.2.3.1) vorgesehene Handlung ihrerseits an dem Geschäftstag vorzunehmen, der dem Tag vorausgeht, auf den die am Donnerstag vorzunehmende Handlung vorverlegt wurde,
- wenn die Maßnahme für einen Freitag (Kapitel VIII Ziffer 1.2.3.3) vorgesehen ist, ist sie an dem diesem Tag vorausgehenden Geschäftstag zu ergreifen; in diesem Fall sind die für einen Donnerstag oder Mittwoch (Kapitel VIII Ziffern 1.2.3.2 und 1.2.3.1) vorgesehenen Handlungen ebenfalls an dem den betreffenden Tagen jeweils vorausgehenden Geschäftstag zu ergreifen.

1.2.4 Geschäfte nach Novation (CCP-Geschäfte)

- (1) Ein CCP-Geschäft kann nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied abgeschlossen werden. Die CCP-Geschäfte eines Clearing-Mitglieds werden auf Konten für CCP-Geschäfte verbucht, die die Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Ziffer 4.1, deren Bestimmungen entsprechende Anwendung finden, führt.
- (2) Da Registrierte Kunden nicht berechtigt sind, selbst unmittelbar an der Durchführung des Clearings teilzunehmen, kann das Clearing und die Novation von Ursprünglichen OTC-Geschäften eines Registrierten Kunden nur über das Clearing-Mitglied (Kapitel VIII Ziffer 1.1.1) erfolgen, über welches die CCP-Geschäfte des betreffenden Registrierten Kunden abgewickelt werden.
- (3) Wird ein Ursprüngliches OTC-Geschäft mittels eines Anerkannten Anbieters im Auftrag eines Registrierten Kunden in das System der Eurex Clearing AG eingegeben und nimmt die Eurex Clearing AG diesbezüglich eine Novation vor, so wird damit ein Geschäft zwischen dem betreffenden Registrierten Kunden und dem Clearing-Mitglied (ein "CCP-Kundengeschäft") abgeschlossen, das dem CCP-Geschäft zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG entspricht. Vorbehaltlich der Clearing-Vereinbarung zwischen dem Registrierten Kunden, dessen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG (die "RK-CM-Clearingvereinbarung") gelten für das CCP-Kundengeschäft die gleichen Bedingungen wie für das entsprechende CCP-Geschäft. Für

den Fall, dass eine Bestimmung eines CCP-Kundengeschäfts unwirksam oder gegenüber dem betreffenden Registrierten Kunden nicht durchsetzbar sein sollte, wird zur Klarstellung festgehalten, dass das CCP-Geschäft zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied hiervon unberührt bleibt.

1.2.5 Aufhebung von CCP-Geschäften

- (1) Die Eurex Clearing AG wird durch Novation eines OTC-Derivategeschäfts entstandene CCP-Geschäfte aufheben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Die Clearing-Mitglieder, die Käufer und Verkäufer Partei vergleichbarer CCP-Geschäfte in Bezug auf den gleichen Nominalwert sind, und, soweit die Novation darüber hinaus zur Begründung von CCP-Kundengeschäften geführt hat, auch die jeweiligen Registrierten Kunden, die Partei dieser CCP-Kundengeschäfte sind, beantragen bei der Eurex Clearing AG nach dem Zeitpunkt der Novation, jedoch spätestens vor Beginn des nächsten Aufrechnungsverfahrens (Kapitel VIII Ziffer 2.1.6 der Clearing-Bedingungen), die Aufhebung der betreffenden CCP-Geschäfte und der gegebenenfalls entstandenen CCP-Kundengeschäfte,
 - die beantragte Aufhebung der einzelnen CCP-Geschäfte führt nicht dazu, dass die von einem die Aufhebung beantragenden Clearing-Mitglied bereitgestellte Sicherheitsleistung unzureichend ist, und
 - in Bezug auf CCP-Geschäfte gemäß Teilabschnitt 2, deren Aufhebung verlangt wird, liegen die Novationskriterien gemäß Ziffer 2.1.5 vor, die entsprechende Anwendung finden.
- (2) Der Antrag ist telefonisch (Tel. +49 (0) – 69 – 211-11250, per Fax (Fax-Nr.: +49 (0) – 69 – 211-18440) oder auf elektronischem Wege per E-Mail an eurexcreditclear@eurexclearing.com zu übermitteln.

1.3 Teilabschnitt Sicherheitsleistung

1.3.1 Grundlagen der Sicherheitenermittlung

- (1) Anstelle von Kapitel I Ziffer 3.1 Absätze 1 bis 3 und Absatz 5 sowie Absatz 6 gilt das Folgende:
 - a) Jedes Clearing-Mitglied hat an jedem Geschäftstag (Kapitel I Ziffer 1.1 Absatz 8) zur Besicherung seiner aus den CCP-Geschäften und sonstigen mit der Eurex Clearing AG gemäß den Clearing-Bedingungen abgeschlossenen Geschäften resultierenden Verpflichtungen in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe Sicherheit zu leisten.
 - b) Die Sicherheitsleistung kann in Geld oder in von der Eurex Clearing AG akzeptierten Wertpapieren oder

Wertrechten erfolgen. Die Eurex Clearing AG berechnet die Sicherheitsleistung aus der Gesamtsumme der Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds. Die Gesamtsumme der Verpflichtungen ergibt sich aus der Summe der im Eigen- und Kundenkonto für CCP-Geschäfte sowie der im Eigen- und Kundenkonto für Geschäfte Registrierter Kunden verbuchten Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds.

- c) Clearing-Mitglieder müssen von ihren Kunden Sicherheitsleistungen mindestens in der sich nach der jeweils geltenden Berechnungsmethode der Eurex Clearing ergebenden Höhe einziehen.
- (2) Die Eurex Clearing AG berechnet die Differenz zwischen den Marktwerten unter Berücksichtigung der Bewertungspreise des Vortags und des aktuellen Tages ("Mark-to-Market Margin").
 - (3) Neben der Sicherheitsleistung nach Absatz 2 wird eine weitere Sicherheitsleistung (Next Day Margin) ermittelt, die die Glattstellungskosten aller noch nicht ausgeführten CCP-Geschäfte bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung abdeckt.
 - (4) Die Eurex Clearing AG legt unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Zeitraums bis zur Glattstellung der CCP-Geschäfte einen Liquidationsfaktor fest. Die festgelegten Liquidationsfaktoren fließen in die Berechnung der Next Day Margin gemäß Absatz 3 sowie in die Berechnung der Accrued Premium Margin gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.10 Absatz 3 ein.
 - (5) Basis für die Ermittlung der Sicherheitsleistungen sind die bei allen CCP-Geschäften je Konto zu erfüllenden Verpflichtungen. Dabei wird die Nettoposition der jeweiligen CCP-Geschäfte je Konto berücksichtigt.
 - (6) Die für das Eigenkonto ermittelte Sicherheitsleistung für CCP-Geschäfte wird mit der für das Kundenkonto ermittelten Sicherheitsleistung für CCP-Geschäfte addiert; Guthaben werden nicht angerechnet. Satz 1 gilt entsprechend für die Berechnung der Sicherheitsleistung für die entsprechenden Konten für CCP-Geschäfte, deren Clearing Registrierte Kunden über ihre Clearing-Mitglieder durchführen. Zur Ermittlung der Gesamtsicherheitsleistung eines Clearing-Mitgliedes werden die gemäß Satz 1 und Satz 2 ermittelten Sicherheitsleistungen für CCP-Geschäfte addiert; Guthaben werden nicht angerechnet.
 - (7) Soweit CCP-Geschäfte durch physische Lieferung von Wertpapieren abgewickelt werden, gelten die Bestimmungen von Kapitel I Ziffer 3.1 Absätze 2 und 3 entsprechend.
 - (8) Für die Sicherheitenermittlung gelten die Bestimmungen von Kapitel I Ziffern 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5 entsprechend.

1.4 Teilabschnitt Konten

1.4.1 Konten der Clearing-Mitglieder

Die Eurex Clearing AG verpflichtet sich, für jedes Clearing-Mitglied ein Eigen- und ein Kundenkonto zu führen, auf denen die CCP-Geschäfte des Clearing-Mitglieds verbucht werden. Insoweit gilt Kapitel I Abschnitt 4 entsprechend. Dabei sind CCP-Geschäfte, deren Clearing Registrierte Kunden oder sonstige Kunden von Clearing-Mitgliedern über ihre Clearing-Mitglieder durchführen, auf dem jeweiligen Kundenkonto zu verbuchen.

1.5 Teilabschnitt Grundsätzliche Verpflichtungen

1.5.1 Geschäfts- und Kontraktverpflichtungen

- (1) Für das Clearing von OTC-Derivategeschäften gilt Kapitel I entsprechend, soweit in Kapitel VIII nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Ein Clearing-Mitglied ist - ungeachtet der Regelungen in Kapitel VIII Teilabschnitt 1.2 - zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die aus CCP-Geschäften resultieren, deren Partei das Clearing-Mitglied ist.
- (3) Für etwaige Lieferungen und für Zahlungen aus CCP-Geschäften gilt Kapitel I Ziffer 1.5 entsprechend.
- (4) Soweit in diesen Clearing-Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist die Eurex Clearing AG Vertragspartei hinsichtlich etwaiger Lieferungen und aller Zahlungen aufgrund von CCP-Geschäften, die aus dem Clearing und der Abwicklung von Geschäften nach der Novation der Ursprünglichen OTC-Geschäfte resultieren.
- (5) Die Clearing-Mitglieder müssen ihre etwaigen Lieferpflichten und ihre Zahlungspflichten aus CCP-Geschäften gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG erfüllen.
- (6) Falls ein Clearing-Mitglied verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, von einer durch das Clearing-Mitglied zu leistenden Zahlung einen Steuer- oder Abgabenbetrag abzuziehen oder einzubehalten, wird es die zusätzlichen Beträge an Eurex Clearing AG zahlen, die erforderlich sind, damit Eurex Clearing AG den vollen Betrag erhält, der ihr im Zeitpunkt einer solchen Zahlung zustehen würde, wenn kein Abzug oder Einbehalt erforderlich wäre. Wenn ein Clearing-Mitglied aufgrund von Satz 1 verpflichtet ist oder sein wird, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, so steht ihm aufgrund dieser Pflicht kein Recht zur Kündigung oder anderweitigen einseitigen Beendigung eines CCP-Geschäfts zu. Satz 1 und 2 finden auf CCP-Kundengeschäfte zwischen Clearing-Mitgliedern und deren Registrierten Kunden entsprechende Anwendung.

1.5.2 Ausschluss eines Registrierten Kunden vom Clearing von OTC-Derivategeschäften

- (1) Wenn ein Registrierter Kunde die von seinem Clearing-Mitglied festgelegte Sicherheitsleistung nicht erbringt oder eine an einem Tag fällige Zahlung nicht rechtzeitig leistet, kann der Registrierte Kunde auf schriftlichen Antrag des Clearing-Mitglieds bei der Eurex Clearing AG für die Dauer seines Verzugs vom Clearing von OTC-Derivategeschäften ausgeschlossen werden.

Nach Erhalt eines solchen Antrags wird Eurex Clearing AG den Ausschluss unverzüglich in das System eingeben und von diesem Zeitpunkt an finden die Bestimmungen von Kapitel I Ziffer 1.2.1 in Verbindung mit Ziffer 1.2.4 keine Anwendung mehr.

- (2) Wenn ein Registrierter Kunde vom Clearing von OTC-Derivategeschäften ausgeschlossen wurde, kann das Clearing-Mitglied die Geschäfte oder Positionen des betreffenden Registrierten Kunden glattstellen. Die Kosten einer solchen Glattstellung sind von dem Registrierten Kunden zu tragen.

1.6 Teilabschnitt Geldforderungen

1.6.1 Tägliche Aufrechnung von Geldforderungen

Die Eurex Clearing AG rechnet gegenüber den Clearing-Mitgliedern täglich alle auf die gleiche Währung lautenden Geldforderungen aus den gemäß diesem Kapitel abgeschlossenen CCP-Geschäften auf, die nicht Zug um Zug gegen Wertpapierlieferungen zu erfüllen sind.

Für die Erklärung der Aufrechnung gilt Kapitel I Ziffer 1.4.2.

1.7 Teilabschnitt Außerordentliche Ereignisse

- (1) Als Reaktion auf ein außerordentliches Ereignis kann der Vorstand der Eurex Clearing AG einen Beschluss fassen (der "Dringlichkeitsbeschluss"), der alle entgegenstehenden oder damit nicht konsistenten Beschlüsse oder Bestimmungen des Kapitels VIII der Clearing-Bedingungen mit Ausnahme dieser Bestimmung ersetzt und an deren Stelle tritt. In dringenden Fällen kann die Entscheidung auch von einem leitenden Angestellten, der vom Vorstand der Eurex Clearing AG hierfür allgemein beauftragt ist, getroffen werden, sofern der Vorstand der Eurex Clearing AG diese Entscheidung nachträglich genehmigt.
- (2) Für die Zwecke dieser Bestimmung umfasst der Begriff "außerordentliches Ereignis" die folgenden Umstände, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein:
 - a) den Eintritt eines Ereignisses oder Umstandes, aufgrund dessen die Marktbedingungen sich nach Auffassung der Eurex Clearing AG voraussichtlich auf die Fähigkeit der Eurex Clearing AG, eine

angemessene und ordnungsgemäße Abwicklung vorzunehmen, auswirken werden und die Funktionsfähigkeit des von der Eurex Clearing AG gemäß den Bestimmungen des Kapitels VIII der Clearing-Bedingungen betriebenen Clearingsystems ohne entsprechende Maßnahmen voraussichtlich beeinträchtigt werden wird,

- b) die Verhängung eines Bankenmoratoriums durch US-amerikanische Bundesbehörden oder Behörden des Bundesstaats New York in Bezug auf ein Clearing-Mitglied, das Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz ist.
- (3) Soweit nicht in einem nach dieser Bestimmung gefassten Dringlichkeitsbeschluss oder im Rahmen einer entsprechenden Dringlichkeitsmaßnahme etwas anderes bestimmt wird, bestehen die von der Eurex Clearing AG gemäß dieser Bestimmung ausgeübten Befugnisse zusätzlich zu den der Eurex Clearing AG an anderer Stelle in diesen Clearing-Bedingungen gewährten Ermächtigungen und schränken diese nicht ein.

Abschnitt 2

Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften

Die folgenden Teilabschnitte regeln das Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften, die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen sind.

2.1 Teilabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Anwendbare Abschnitte

Die "Allgemeinen Bestimmungen" von Kapitel VIII Abschnitt 1 finden auf alle OTC-Kreditderivategeschäfte, die in das Clearing und die Abwicklung durch die Eurex Clearing AG einbezogen werden sollen (die "OTC-Kreditderivategeschäfte"), Anwendung, sofern nicht gemäß diesem Abschnitt 2 von Kapitel VIII für die jeweiligen OTC-Kreditderivategeschäfte spezifische, von den in Kapitel VIII Abschnitt 1 enthaltenen "Allgemeinen Bestimmungen" abweichende Regelungen gelten.

2.1.2 Konsultierung von Clearing-Mitgliedern / Komitees

2.1.2.1 Bestimmung von Geschäften für das Clearing

In Abstimmung mit den Anteilseignern der Credit Distribution and Service Company GmbH ("CDS Company"), legt die Eurex Clearing AG fest, welche Produktarten von OTC-Kreditderivategeschäften in das Clearing einbezogen werden können. Die Eurex Clearing AG veröffentlicht die Produktarten für die in das Clearing einzubeziehenden OTC-Kreditderivategeschäfte gegenüber den Clearing-Mitgliedern in elektronischer Form, indem sie die maßgeblichen Produktarten auf der Internetseite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) bereit stellt.

2.1.2.2 Konsultierung von Komitees

Die Eurex Clearing AG richtet Ausschüsse bestehend aus Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, für die folgenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Kreditderivatengeschäften ein (jeweils ein "CDS Market Committee"):

1. Risikobezogene Angelegenheiten (CDS Market Committee "*Risk*");
2. Änderungen der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Kreditderivatengeschäften (CDS Market Committee "*Clearing Conditions*"); und
3. Operationelle Angelegenheiten (CDS Market Committee "*Operations*").

Die Eurex Clearing AG wird sich mit dem jeweiligen CDS Market Committee abstimmen, bevor sie eine Entscheidung über wesentliche Änderungen ihrer Verfahren oder Methoden bzw. der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit den Angelegenheiten gemäß vorstehenden Nummern 1. bis 3. sowie in den Fällen trifft, in denen die Clearing-Bedingungen vor der Ergreifung von Maßnahmen ausdrücklich eine Abstimmung mit einem CDS Market Committee vorsehen.

2.1.3 Bezugnahmen auf ISDA-Dokumentation / Zusicherungen

- (1) Auf folgende, für die Dokumentation von Kreditderivaten entwickelte und von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("ISDA") veröffentlichte marktübliche Standarddokumentation wird nach Maßgabe der nachstehenden Absätze a) bis e) in den Clearing-Bedingungen Bezug genommen:
 - (a) Die Bestimmungen und Definitionen der *2003 ISDA Credit Derivatives Definitions* (die "2003 Definitionen") in der durch das *May 2003 Supplement* und das *2005 Matrix Supplement* zu den 2003 Definitionen (das "May 2003 Supplement" und das "2005 Matrix Supplement") sowie durch das *2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committees; Auction Settlement and Restructuring Supplement to the 2003 Definitions* (das "2009 Supplement") ergänzten Fassung (wobei die 2003 Definitionen in der durch das May 2003 Supplement, das 2005 Matrix Supplement und das 2009 Supplement, einschließlich der darin in Bezug genommenen für das Credit Derivatives Committee geltenden Geschäftsordnung (*Rules^{CDD}*) und der Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten (*Credit Derivatives Auction Settlement Terms^{CDD}*) ergänzten Fassung nachstehend zusammenfassend als die "Kreditderivate-Definitionen" bezeichnet werden).
 - (b) Die Kreditderivate-Definitionen werden durch Verweis in dieses Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen einbezogen, soweit (i) auf diese Bestimmungen ausdrücklich Bezug genommen wird oder (ii) Begriffe verwendet werden, denen entsprechende englischsprachige, in den Kreditderivate-Definitionen definierte Begriffe in Klammern hinzugefügt werden, die mit den drei hochgestellten Buchstaben "CDD" (*Credit Derivatives Definitions*) gekennzeichnet sind, und (iii) definierte Begriffe in den gemäß vorstehenden Teilsätzen (i) und (ii) in diese Clearing-Bedingungen einbezogenen Bestimmungen

oder Definitionen der Kreditderivate-Definitionen verwendet werden. Begriffe, denen entsprechende englischsprachige Begriffe in Klammern hinzugefügt werden, die durch die drei hochgestellten Buchstaben "CDD" gekennzeichnet sind, sowie die in vorstehendem Teilsatz (iii) in Bezug genommenen definierten Begriffe haben die diesen Begriffen (bzw. ihrem englischsprachigen Äquivalent) in den Kreditderivate-Definitionen zugewiesene Bedeutung, soweit sie in diesen Clearing-Bedingungen nicht anderweitig definiert sind.

- (c) Bezugnahmen in den Kreditderivate-Definitionen auf
- eine "Bestätigung" (*Confirmation*) gelten als Bezugnahmen auf die für das jeweilige CCP-Geschäft anwendbaren und durch den maßgeblichen OTC Trade Event Report ergänzten Bestimmungen dieses Kapitels VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen;
 - ein "Kreditderivategeschäft" (*Credit Derivatives Transaction*) gelten als Bezugnahmen auf jedes nach Maßgabe von Kapitel VIII Teilabschnitt 2.1 der Clearing-Bedingungen abgeschlossene CCP-Geschäft, soweit in diesem Kapitel VIII nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
- (d) Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Kreditderivate-Definitionen und den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG sind die vorliegenden Clearing-Bedingungen maßgeblich.
- (e) Ungeachtet und unbeschadet dessen, dass die Clearing-Bedingungen (einschließlich dieses Teilabschnitts 2.1 des Kapitels VIII) dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sind die marktüblichen Begriffe für Kreditderivate, die gemäß diesem Absatz 1, Absatz 3 in diese Clearing-Bedingungen einbezogene Definitionen und Bestimmungen der Kreditderivate-Definitionen sowie in den Bestimmungen und Definitionen, die in Kapitel VIII Ziffer 2.1.5, 2.1.13, 2.1.15, 2.1.16, 2.1.16.1, 2.1.16.2, 2.1.16.3 und 2.1.16.4 sowie in den Teilabschnitten 2.2 und 2.3. enthalten sind, in Übereinstimmung mit der internationalen Marktpraxis für Kreditderivate-Geschäfte auszulegen und sie sollen dieselbe Bedeutung haben, die diese Begriffe in englischem Recht unterliegenden Kreditderivate-Geschäften hätten, die auf der Grundlage der von ISDA veröffentlichten Dokumentation abgeschlossen werden.
- (2) Ziffer(Section) 9.1 (Zusätzliche Zusicherungen und Vereinbarungen der Partien/*Additional Representations and Agreements of the Parties*) der Kreditderivate-Definitionen wird in die Clearing-Bedingungen einbezogen und findet auf Clearing-Mitglieder, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, und Eurex Clearing AG Anwendung.

2.1.4 Erteilung der Clearing-Lizenz

In Bezug auf das Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften wird nur eine Form der Clearing-Lizenz erteilt, die als "Kreditderivate-Clearing-Lizenz" oder "CD-Clearing-Lizenz" bezeichnet wird; diese stellt eine Unterart einer OTC-Clearing-Lizenz (Kapitel VIII Ziffer 1.1.1) dar und berechtigt den Inhaber, das Clearing eigener Geschäfte, der Geschäfte seiner Registrierten Kunden sowie von sonstigen Kundengeschäften vorzunehmen.

2.1.4.1 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der CD-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen findet Kapitel I Ziffer 2.1 Absatz 3 und Absatz 4 sowie Ziffer 2.2. (mit Ausnahme von Ziffer 2.2 Absatz 4 b), g) und h) Anwendung.
- (2) Zusätzlich zu Absatz 1 gilt, dass das eine Clearing-Lizenz beantragende Institut die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen hat:
 - a) Zahlung des Beitrags zu einem gesonderten Clearing-Fonds für OTC-Kreditderivategeschäfte gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.7.1 (der "Kredit-Clearing-Fonds").
 - b) Nachweis der Teilnahme an einem zentralen Abwicklungsservice für außerbörslich abgeschlossene Kreditderivate, einschließlich der Teilnahme an dem zentralen Zahlungsservice (*Central Payment Service*), oder an einem vergleichbaren Service des betreffenden Anerkannten Anbieters und entsprechende Ermächtigung der Eurex Clearing AG zur Erfassung und zum Unterhalten von Datensätzen durch die Eurex Clearing AG bei einem Anerkannten Anbieter, soweit dies für das Clearing der in den folgenden Teilabschnitten bezeichneten Geschäfte erforderlich ist.

Hat die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied auf schriftliches Verlangen ausdrücklich gestattet, anstelle seiner eigenen Konten oder seines eigenen Zugangs zu dem zentralen Zahlungsservice (*Central Payment Service*) bei einem Anerkannten Anbieter die Konten eines Registrierten Kunden und/oder den Zugang eines Registrierten Kunden zum zentralen Zahlungsservice (*Central Payment Service*) bei einem Anerkannten Anbieter zu nutzen, so hat das Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG eine entsprechende Ermächtigung des Registrierten Kunden vorzulegen.
 - c) Nachweis eines Kontos bei der CLS Bank International für Geldzahlungen im Zusammenhang mit der Zahlung von Festbeträgen (*Fixed Payments*) (Kapitel VIII Ziffer 2.1.15) und dem Eintritt von Kreditereignissen (*Credit Events^{CD}*) (Kapitel VIII Ziffer 2.1.16).

Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag die Nutzung von Konten einer Korrespondenzbank gestatten, die ein Geldkonto bei der CLS Bank International unterhält und die von der Eurex Clearing AG anerkannt ist.
 - d) Unterzeichnung eines separaten Standard Daily Evaluation Price Document (Kapitel VIII Ziffer 2.1.9 b) der Clearing-Bedingungen).
 - e) Unterzeichnung eines separaten Standard Data and Services Supplement.

2.1.5 Novationskriterien für OTC-Kreditderivategeschäfte

- (1) In Bezug auf die Novation von OTC-Kreditderivategeschäften gelten die nachfolgenden Kriterien zusätzlich zu den Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2.2.

- (2) Die zusätzlichen Novationskriterien für OTC-Kreditderivatengeschäfte sind:
- Die Restlaufzeit von OTC-Kreditderivatengeschäften bis zu deren Vereinbartem Enddatum (*Scheduled Termination Date^{CDD}*) muss zu dem Zeitpunkt, in dem die Geschäfte von einem Anerkannten Anbieter im Auftrag von Clearing-Mitgliedern bzw. deren Registrierten Kunden in das System der Eurex Clearing AG eingegeben werden, mindestens einen Geschäftstag betragen.
 - Der Tag der Novation darf frühestens drei Geschäftstage nach dem Ursprünglichen Abschlussdatum (*Original Trade Date*) und frühestens zwei Geschäftstage, nachdem sog. Matching des OTC-Kreditderivatengeschäfts durch den jeweiligen Anerkannten Anbieter liegen.
 - Der Tag der Novation muss mindestens zwei Geschäftstage vor dem nächsten Fälligkeitstag für Zahlungen von Festbeträgen (*Fixed Rate Payer Payment Date*) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.15 Absätze 1 und 2 liegen.
 - Hat ein Kreditderivate-Festlegungsausschuss (*Credit Derivatives Determinations Committee^{CDD}*) der ISDA das Vorliegen eines Kreditereignisses (*Credit Event^{CDD}*), das kein Restrukturierungs-Kreditereignis (*Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}*) ist, und eine Auktion (*Auction^{CDD}*) beschlossen (*Resolved^{CDD}*) und ist kein Auktions-Aufhebungstag (*Auction Cancellation Date^{CDD}*) eingetreten, muss der Tag der Novation eines OTC-Kreditderivatengeschäfts, das von einem solchen Kreditereignis (*Credit Event^{CDD}*) betroffen ist (einschließlich eines OTC-Kreditderivatengeschäfts, das an einen Index gekoppelt ist, der einen Bestandteil enthält, welcher von einem solchen Kreditereignis (*Credit Event^{CDD}*) betroffen ist) jeweils mindestens einen Geschäftstag vor dem Auktionstag (*Auction Date^{CDD}*) liegen.
 - Ist ein Kreditereignis (*Credit Event^{CDD}*) beschlossen (*Resolved^{CDD}*) worden, das kein Restrukturierungs-Kreditereignis (*Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}*) ist, und folgt diesem keine Auktion (*Auction^{CDD}*), dann muss (a) das Ursprüngliche Abschlussdatum (*Original Trade Date*) eines OTC-Kreditderivatengeschäfts an oder vor dem Auktions-Aufhebungstag (*Auction Cancellation Date^{CDD}*) bzw. maximal 21 Kalendertage nach dem Tag der Bekanntgabe, dass keine Auktion durchgeführt wird (*No Auction Announcement Date^{CDD}*) (sofern es einen solchen Tag gibt) liegen und (b) der Tag der Novation mindestens einen Geschäftstag vor dem Tag der Bekanntgabe, dass keine Auktion durchgeführt wird (*No Auction Announcement Date^{CDD}*), liegen.
 - Ist ein Restrukturierungs-Kreditereignis (*Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}*) beschlossen (*Resolved^{CDD}*) worden, muss der Tag der Novation mindestens einen Geschäftstag vor dem für den Verkäufer geltenden Ausübungstichtag (*Exercise Cut-off Date^{CDD} applicable to Seller*) (Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 Absatz 3 lit. b) liegen.
 - Die jeweiligen in den folgenden Teilabschnitten dieses Abschnitts 2 von Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen aufgeführten produktspezifischen Novationskriterien sind erfüllt.
- (3) Das jeweilige OTC-Kreditderivatengeschäft wird durch zwei CCP-Geschäfte und gegebenenfalls durch ein oder zwei CCP-Kundengeschäfte ersetzt (Kapitel VIII Ziffer 1.2.1 bis Ziffer 1.2.4).

2.1.6 Verrechnungsvereinbarung

Die Eurex Clearing AG kann mit einem Clearing-Mitglied eine Verrechnung von Forderungen aus CCP-Geschäften nach Kapitel VIII vereinbaren. In diesem Fall erfolgt die Verrechnung auf der Grundlage der zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied im Folgenden vereinbarten Bestimmungen (Aufrechnungsverfahren).

Eine solche Vereinbarung kann von dem Clearing-Mitglied mit Wirkung zu dem auf den Eingang der Kündigungsmitteilung bei der Eurex Clearing AG folgenden Geschäftstag gekündigt werden.

2.1.6.1 In das Verrechnungsverfahren einbezogene CCP-Transaktionen

Sämtliche an oder vor dem Verrechnungstag (Kapitel VIII Ziffer 2.1.6.4) abgeschlossenen CCP-Geschäfte können in die Verrechnung einbezogen werden. Voraussetzung dabei ist, dass die Forderungen aus den CCP-Geschäften verrechenbar sind.

Forderungen aus CCP-Geschäften sind verrechenbar, wenn die CCP-Geschäfte von dem jeweiligen Clearing-Mitglied zur Verrechnung bestimmt wurden. Die Bestimmung der CCP-Geschäfte erfolgt nach Ziffer 2.1.6.2 durch die Clearing-Mitglieder mit Festlegung der Verrechnungseinheiten. Die vorgenannte Erklärung muss in der von der Eurex Clearing AG vorgeschriebenen Form und Frist erfolgen.

2.1.6.2 Verrechnungseinheiten

- (1) Eine Verrechnungseinheit wird aus den CCP-Geschäften gebildet, die jeweils derselben Produktart angehören und in allen wesentlichen Gesichtspunkten mit Ausnahme des Nominalwerts identisch sind.

Eine Verrechnungseinheit ist durch die folgenden Merkmale bestimmt:

- das gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.4.1 zugewiesene Konto, oder einzelne durch das jeweilige Clearing-Mitglied oder den jeweiligen Registrierten Kunden zur Verrechnung bestimmte CCP-Geschäfte; und
- es liegen die Novationskriterien gemäß Ziffer 2.1.5 vor, die entsprechende Anwendung finden.

- (2) Die zur Verrechnung bestimmten Forderungen aus CCP-Geschäften werden zu Verrechnungseinheiten zusammengefasst, innerhalb derer die Verrechnung durchgeführt wird.

2.1.6.3 Verrechnungsverfahren

- (1) Innerhalb der gewählten Verrechnungseinheiten werden die zur Verrechnung ausgewählten Forderungen aus den CCP-Geschäften so weit wie möglich miteinander verrechnet. Nach Abschluss der Verrechnung sind alle verrechneten Forderungen aus CCP-Geschäften im Verhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied erfüllt.
- (2) Die verbleibenden Forderungen aus CCP-Geschäften, deren Verrechnung nach Kapitel VIII Ziffer 2.1.6.2 nicht möglich ist, werden durch Novation in ein einziges CCP-Geschäft umgewandelt, das derselben Produktart angehört und dessen Nominalwert der Summe der Nominalwerte der CCP-Geschäfte, die Gegenstand der Novation waren, entspricht. Durch die Novation werden die verbleibenden CCP-Geschäfte erfüllt und durch ein einziges CCP-Geschäft ersetzt.
- (3) Sobald die Verrechnung der CCP-Geschäfte und die diesbezügliche Novation abgeschlossen wurden, informiert die Eurex Clearing AG das Clearing-Mitglied über die daraus hervorgehenden CCP-Geschäfte.

2.1.6.4 Verrechnungstag

Die Verrechnung wird grundsätzlich im System der Eurex Clearing AG an jedem Tag durchgeführt, an dem eine Novation gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2.3.3 erfolgt (jeweils ein "Verrechnungstag").

2.1.7 Clearing-Fonds für OTC-Kreditderivategeschäfte

2.1.7.1 Berechnung des Beitrags zum Kredit-Clearing-Fonds

- (1) Unbeschadet der anderweitigen Sicherheitsleistungen ist jedes Clearing-Mitglied zur Leistung eines Beitrags zum Kredit-Clearing-Fonds verpflichtet. Die Höhe des von jedem Clearing-Mitglied zu leistenden Beitrags wird von der Eurex Clearing AG nach der von ihr bekanntgegebenen Berechnungsmethode festgesetzt. Als Berechnungsgrundlage für den Beitrag zum Kredit-Clearing-Fonds dienen alle OTC-Kreditderivategeschäfte des jeweiligen Clearing-Mitglieds und seines jeweiligen Registrierten Kunden, für die die Eurex Clearing AG die Novation durchgeführt hat und die Gegenstand des Clearing sind.
- (2) Der nach Absatz 1 berechnete Beitrag zum Kredit-Clearing-Fonds ist von jedem Clearing-Mitglied mit der Erteilung der Clearing-Lizenz zu leisten und wird vierteljährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

2.1.7.2 Erbringung des Beitrags zum Kredit-Clearing-Fonds

- (1) Der Beitrag zum Kredit-Clearing-Fonds ist durch Sicherheiten in Geld oder Wertpapieren zu leisten. Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 3 Satz 7 bis 9 gelten entsprechend.
- (2) Jedes Clearing-Mitglied hat der Eurex Clearing AG in Bezug auf jeden Sicherheitenbeitrag ausdrücklich mitzuteilen, dass der betreffende Beitrag dem Kredit-Clearing-Fonds nach Kapitel VIII Ziffer 2.1.7.1 zugewiesen ist, damit die Eurex Clearing AG die betreffende Sicherheit entsprechend verbuchen kann.

2.1.7.3 Beitrag der Eurex Clearing AG zum Kredit-Clearing-Fonds

Die Eurex Clearing AG kann aus ihrem Jahresüberschuss Rücklagen für den Kredit-Clearing-Fonds bilden, um zur Erfüllung der Pflichten eines in Verzug geratenen Clearing-Mitglieds beizutragen. Im Fall des Rückgriffs auf diese Rücklagen wird die Eurex Clearing AG die Rücklagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zuweisen:

- (a) Ermittlung der Summe der Sicherheitsleistungen, die von allen Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer Clearing-Lizenz nach Kapitel VIII sind und nicht nach Kapitel I Ziffer 7.1 in Verzug sind, zu leisten sind, sowie Ermittlung der Summe der Sicherheitsleistungen, die von allen Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer Clearing-Lizenz nach Kapitel II bis Kapitel VII sind und nicht nach Kapitel I Ziffer 7.1 in Verzug sind, zu leisten sind,
- (b) Addition der nach lit. a zu erbringenden Sicherheitsleistungen ("Gesamt-Sicherheitsleistung") und im Anschluss Ermittlung des Verhältnisses der beiden in lit. a genannten Sicherheitsleistungen zur Gesamt-Sicherheitsleistung,
- (c) Verwendung der Rücklagen durch Aufteilung auf den Clearing-Fonds und den Kredit-Clearing-Fonds jeweils in Höhe des Betrags, der sich aus dem nach dem gemäß lit. b ermittelten Verhältnis der in lit. a genannten Sicherheitsleistungen zur Gesamt-Sicherheitsleistung ergibt.

2.1.7.4 Verwertung des Kredit-Clearing-Fonds

- (1) Der von einem Clearing-Mitglied geleistete Beitrag zum Kredit-Clearing-Fonds kann zur Behebung finanzieller Folgen eines Verzugs (Kapitel VIII Ziffer 2.1.8) der Verpflichtungen aus dem Clearing von CCP-Geschäften dieses oder eines anderen Clearing-Mitglieds sowie zur Behebung der finanziellen Folgen, die aus dem Vorliegen eines gemäß Kapitel I Ziffer 2.4 Absatz 2 zur Beendigung der Clearing-Lizenz dieses oder eines anderen Clearing-Mitglieds führenden Umstandes resultieren, in Anspruch genommen werden. Satz 1 findet ebenso hinsichtlich des Ausgleichs von Ansprüchen der Eurex Clearing AG gegen Clearing-Mitglieder Anwendung, die im Zusammenhang mit der Beendigung einer Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Ziffer 2.4 Absatz 2 lit. c und lit. d in Verbindung mit Kapitel I Ziffer 8.2.5 und 8.2.6 Absatz 2 entstanden sind.

- (2) Im Falle eines Ausgleichs finanzieller Folgen im Sinne von Absatz 1 wird die Eurex Clearing AG zwecks Ausgleichs ihrer Ansprüche gegen Clearing-Mitglieder Sicherheiten in nachstehender Reihenfolge verwerten:
1. andere Sicherheiten des verpflichteten Clearing-Mitglieds als die in Kapitel VIII Ziffer 2.1.7.1 und Kapitel VIII Ziffer 2.1.7.2 angegebenen,
 2. Beitrag des verpflichteten Clearing-Mitglieds zum Kredit-Clearing-Fonds gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.7.1 und Kapitel VIII Ziffer 2.1.7.2 sowie etwaige Überschüsse gemäß Kapitel I Ziffer 6.2 Absatz 2 Nr. 1 und 2,
 3. Rücklagen der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.7.3,
 4. Beiträge aller anderen Clearing-Mitglieder zum Kredit-Clearing-Fonds gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.7, die zu einem prozentual gleichen Anteil verwendet werden.
- (3) Erbringt ein in Verzug (Kapitel I Ziffer 7.1) befindliches Clearing-Mitglied die von ihm geschuldeten Leistungen nach Verwertung der Beiträge der anderen Clearing-Mitglieder zum Kredit-Clearing-Fonds (Kapitel VIII Ziffer 2.1.7.4 Absatz 2), stockt die Eurex Clearing AG aus dieser Leistung die Beiträge der anderen Clearing-Mitglieder mit einem prozentual gleichen Anteil höchstens bis zum Betrag der erfolgten Verwertung auf.
- (4) Darüber hinaus kann der nach Kapitel VIII Ziffer 2.1.7 von einem Clearing-Mitglied geleistete Beitrag zum Kredit-Clearing-Fonds auch zur Behebung finanzieller Folgen eines Verzuges dieses oder eines anderen Clearing-Mitglieds bezüglich seiner Verpflichtungen aus dem Clearing der OTC-Kreditderivategeschäfte verwendet werden.
- (5) Der von einem Clearing-Mitglied gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.7 geleistete Beitrag zum Kredit-Clearing-Fonds kann auch zur Behebung finanzieller Folgen im Falle des Vorliegens eines Umstandes, der gemäß Kapitel I Ziffer 2.4 zur Beendigung der Clearing-Lizenz dieses oder eines anderen Clearing-Mitglieds führt, in Anspruch genommen werden.
- (6) In diesen Fällen gelten die vorstehenden Absätze 1 bis 3 sowie Kapitel VIII Ziffern 2.1.7.6 und 2.1.7.7 entsprechend.

2.1.7.5 Wiederaufstockung der Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds

Verwertete Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds sind von dem Clearing-Mitglied innerhalb von zehn Geschäftstagen auf den ursprünglichen Betrag aufzustocken. Diese Verpflichtung zur Aufstockung gilt für ein Clearing-Mitglied nur einmalig, wenn das Clearing-Mitglied seine Clearing-Lizenz durch schriftliche Erklärung gegenüber der Eurex Clearing AG spätestens am fünften der Verwertung folgenden Geschäftstag beendet hat.

2.1.7.6 Freigabe der Beiträge zum Kredit-Clearing-Fonds

- (1) Beendet die Eurex Clearing AG oder ein Clearing-Mitglied die Clearing-Mitgliedschaft, gibt die Eurex Clearing AG den Beitrag des betreffenden Clearing-Mitglieds zum Kredit-Clearing-Fonds einen Monat nach Erklärung der Beendigung, frühestens jedoch einen Monat nach dem Tag, an dem alle OTC-Kreditderivategeschäfte auf den Konten, für deren Clearing das betreffende Clearing-Mitglied zuständig ist, abgewickelt worden sind, frei. Entsprechendes gilt für Sicherheiten gemäß Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 3.
- (2) Ist ein anderes Clearing-Mitglied, das Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz ist, zum Zeitpunkt der Beendigung einer CD-Clearing-Lizenz durch ein Clearing-Mitglied in Verzug, oder gerät ein anderes Clearing-Mitglied, das Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz ist, vor dem Datum in Verzug, an welchem ein Beitrag zum Kredit-Clearing-Fonds freizugeben ist, erfolgt die Freigabe entgegen Absatz 1 erst, nachdem alle Verpflichtungen des in Verzug geratenen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG vollständig erfüllt sind.

2.1.8 Verzug eines Clearing-Mitglieds

2.1.8.1 Beendigungsgrund

Anstelle von Kapitel I Ziffer 7.1 Absatz 5 gilt das Folgende:

- (1) Befindet sich ein Clearing-Mitglied nach Kapitel I Ziffer 7.1 in Verzug, so nimmt die Eurex Clearing AG keine Novation gemäß Kapitel VIII Ziffer 1.2 in Bezug auf die Ursprünglichen OTC-Geschäfte des in Verzug befindlichen Clearing-Mitglieds vor. Auch in Bezug auf Ursprüngliche OTC-Geschäfte Registrierter Kunden nimmt Eurex Clearing AG mit dem betroffenen Clearing-Mitglied keine Novation vor. Alle bestehenden CCP-Geschäfte sind durch das jeweilige Clearing-Mitglied in Abstimmung mit der Eurex Clearing AG durch den Abschluss eines inversen Ursprünglichen OTC-Geschäfts glattzustellen (die "Glattstellung") oder auf ein anderes Clearing-Mitglied zu übertragen. Das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied hat seine Registrierten Kunden unverzüglich zu benachrichtigen, so dass diese Vorkehrungen zur Übertragung ihrer CCP-Geschäfte auf ein anderes Clearing-Mitglied treffen können. Die Eurex Clearing AG überwacht die Glattstellung bzw. Übertragung der offenen CCP-Geschäfte.
- (2) Ist durch das jeweilige Clearing-Mitglied die Glattstellung bzw. Übertragung der CCP-Geschäfte nicht innerhalb einer von der Eurex Clearing AG hierfür im Einzelfall gesetzten angemessenen Frist und entsprechend den Weisungen der Eurex Clearing AG abgeschlossen worden, kann die Eurex Clearing AG die Glattstellung dieser CCP-Geschäfte im Namen des betreffenden Clearing-Mitglieds vornehmen (wobei die Eurex Clearing AG zuvor das CDS Market Committee "Operations" (Kapitel VIII Ziffer 2.1.2.2) konsultiert, soweit es sich nicht um dringliche Angelegenheiten handelt). Insoweit gilt Kapitel I Ziffer 8.1 entsprechend.
- (3) Kann die Glattstellung der CCP-Geschäfte nach Absatz 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist von der Eurex Clearing AG abgeschlossen werden, so kann die Glattstellung der CCP-Geschäfte im Rahmen

einer von der Eurex Clearing AG festgelegten Auktion erfolgen (wobei die Eurex Clearing AG zuvor das CDS Market Committee "Operations" (Kapitel VIII Ziffer 2.1.2.2) konsultiert, soweit es sich nicht um dringliche Angelegenheiten handelt). Diese Auktion wird zwischen Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden durchgeführt. Die Durchführung der Auktion und der Umstand, dass eine Auktion zur Glattstellung der CCP-Geschäfte herangezogen wird, sind rechtzeitig bekannt zu machen.

- (4) Kann die Glattstellung der CCP-Geschäfte nach den vorstehenden Absätzen 2 und 3 nicht erfolgreich durchgeführt werden, so kann die Eurex Clearing AG die verbleibenden CCP-Geschäfte anteilig auf die Clearing-Mitglieder übertragen (wobei die Eurex Clearing AG zuvor das CDS Market Committee "Operations" (Kapitel VIII Ziffer 2.1.2.2) konsultiert, soweit es sich nicht um dringliche Angelegenheiten handelt). Grundlage der anteiligen Übertragung ist der ausstehende Nominalwert der jeweiligen gegenläufigen CCP-Geschäfte der nicht in Verzug befindlichen Clearing-Mitglieder, die jeweils auf ihren Positionskonten verbucht sind. Die Übertragung erfolgt auf der Grundlage des von der Eurex Clearing AG ermittelten Tages-Bewertungspreises (Kapitel VIII Ziffer 2.1.9) des vorangegangenen Geschäftstags, zu dem eine Spanne (Spread) addiert bzw. von dem eine Spanne (Spread) subtrahiert wird, je nachdem, ob es sich bei den verbleibenden CCP-Geschäften um Kauf- oder Verkaufsgeschäfte handelt.

2.1.9 Tages-Bewertungspreis

Die Eurex Clearing AG ermittelt den Tages-Bewertungspreis (Daily Evaluation Price) entsprechend den tatsächlichen Marktverhältnissen für das betreffende CCP-Geschäft sowie unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung. Bei der Ermittlung der Tages-Bewertungspreise findet das folgende Verfahren Anwendung:

- a) Die Tages-Bewertungspreise werden ermittelt auf der Grundlage des Mittels der auf der Grundlage der tatsächlichen Marktverhältnisse ermittelten Spannen für An- und Verkaufspreise für das betreffende CCP-Geschäft sowie unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG.
- b) Jedes Clearing-Mitglied, das Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz ist, muss der Eurex Clearing AG spätestens um 17.00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag für jedes CCP-Geschäft, in dem es eine Position hält, Spannen für An- und Verkaufspreise mitteilen und die Eurex Clearing AG wird diese Angaben neben anderen Datenquellen bei der Ermittlung des Tages-Bewertungspreises berücksichtigen. Die Eurex Clearing AG wird nach Maßgabe eines separaten, von dem Clearing-Mitglied zu unterzeichnenden Standard-Dokuments („Daily Evaluation Price Document“) Geldbeträge festsetzen, die dem Clearing-Mitglied entsprechend der Erfüllung seiner Mitteilungspflichten gutgeschrieben bzw. belastet werden.
- c) Ist eine Ermittlung des Tages-Bewertungspreises nach lit. a nicht möglich, wird der Tages-Bewertungspreis auf der Grundlage eines theoretischen Preismodells ermittelt.
- d) Ist eine Ermittlung des Tages-Bewertungspreises nach lit. a und lit. c nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Tages-Bewertungspreis nicht den Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Tages-Bewertungspreis nach billigem Ermessen fest, wobei die Eurex Clearing AG zuvor das CDS Market

Committee "Risk" (Kapitel VIII Ziffer 2.1.2.2) konsultiert, soweit es sich nicht um dringliche Angelegenheiten handelt.

2.1.10 Sicherheitsleistungen

- (1) Bezüglich der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung gilt ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen Kapitel VIII Ziffer 1.3.
- (2) Die Eurex Clearing AG berechnet die Mark-to-Market Margin als Differenz zwischen den Barwerten auf der Grundlage des zwischen dem Käufer und Verkäufer vereinbarten Preises und den Tages-Bewertungspreisen, wobei Barmittelflüsse aus zukünftigen Prämien (Festbeträgen) abgezinst werden. Hierfür verwendet die Eurex Clearing AG eine marktübliche Formel.
- (3) Die Eurex Clearing AG legt täglich für jedes CCP-Geschäft die Sicherheitsleistung zur Deckung zukünftiger Prämienzahlungen (Zahlungen von Festbeträgen) fest („Accrued Premium Margin“). Die Eurex Clearing AG verlangt die Accrued Premium Margin von dem Käufer eines CCP-Geschäfts auf täglicher Basis. Wenn die jeweilige Prämienzahlung (Zahlung eines Festbetrags) an die Eurex Clearing AG geleistet wurde, wird die Accrued Premium Margin auf null gesetzt.
- (4) Die Eurex Clearing AG legt die Sicherheitsleistung zur Deckung von Risiken aus einem potentiellen oder tatsächlichen Kreditereignis (*Credit Event^{CDD}*) fest („Credit Event Margin“). Die Credit Event Margin wird für die einzelnen Konten unter Berücksichtigung der Kreditereignisse (*Credit Events^{CDD}*) für die jeweils risikoreichsten Referenzschuldner (*Reference Entities^{CDD}*) berechnet. Die Eurex Clearing AG verlangt die Credit Event Margin von dem Verkäufer eines CCP-Geschäfts auf täglicher Basis.

2.1.11 Allgemeine Definitionen und Begriffe betreffend CCP-Geschäfte

(1) Das "Ursprüngliche Abschlussdatum" (*Original Trade Date*), das "Anfangsdatum" (*Effective Date*) und das "Vereinbarte Enddatum" (*Scheduled Termination Date^{CDD}*) sind jeweils die für das jeweilige CCP-Geschäft in dem OTC Trade Event Report als solche ausgewiesenen Tage, sofern sie nicht in den nachfolgenden Teilabschnitten dieses Abschnitts 2 von Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen in Bezug auf eine bestimmte Produktart von CCP-Geschäften anderweitig definiert sind. Das Anfangsdatum (*Effective Date*) und das Vereinbarte Enddatum (*Scheduled Termination Date^{CDD}*) werden nicht gemäß einer Geschäftstagskonvention (*Business Day Convention^{CDD}*) angepasst, es sei denn, in Abschnitt 2 dieser Clearing-Bedingungen ist etwas anderes bestimmt. Bezugnahmen in den Kreditderivate-Definitionen auf das Abschlussdatum (*Trade Date^{CDD}*) gelten als Bezugnahmen auf das Ursprüngliche Abschlussdatum (*Original Trade Date*), und Bezugnahmen in den Kreditderivate-Definitionen auf ein Verlängerungsdatum (*Extension Date*) gelten als Bezugnahmen auf das Vereinbarte Enddatum (*Scheduled Termination Date^{CDD}*).

- (2) "CD-Geschäftstag" bezeichnet jeden als solchen in diesem Abschnitt 2 von Kapitel VIII für die jeweiligen Produktarten definierten Geschäftstag. Bezugnahmen in den Kreditderivate-Definitionen auf einen "Geschäftstag" (*Business Day*) gelten als Bezugnahmen auf einen CD-Geschäftstag.
- (3) "Geschäftstag des Maßgeblichen Finanzplatzes" (*Relevant City Business Day*) hat die diesem Begriff in der für das Credit Derivatives Committee geltenden Geschäftsordnung (*Rules^{CCD}*) zugewiesene Bedeutung.
- (4) Ziffer 2.11 der Kreditderivate-Definitionen (*Business Day Convention*) gilt entsprechend, mit Ausnahme von Ziffer 2.11 (c), die wie folgt lauten soll: Wenn der letzte Tag eines durch Bezugnahme auf Kalendertage berechneten Zeitraums in Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen oder in Bestimmungen oder Definitionen der nach Ziffer 2.1.3 hierin einbezogenen Kreditderivate-Definitionen auf einen Tag fällt, der kein CD-Geschäftstag ist, so wird dieser letzte Tag gemäß der anwendbaren Geschäftstagskonvention (*Business Day Convention^{CCD}*) angepasst, wobei eine solche Anpassung gemäß einer Geschäftstagskonvention (*Business Day Convention^{CCD}*) jedoch nicht vorgenommen wird, wenn es sich bei dem letzten Tag eines Zeitraums um den Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen (*Credit Event Backstop Date^{CCD}*) oder den Rückschau-Stichtag bei Nachfolgeereignissen (*Succession Event Backstop Date^{CCD}*) handelt.
- (5) Wenn in den Kreditderivate-Definitionen verwendet, bezeichnet "Verbundenes Unternehmen" (*Affiliate*) in Bezug auf eine Person einen von dieser Person direkt oder indirekt beherrschten Rechtsträger oder einen Rechtsträger, der die betreffende Person direkt oder indirekt beherrscht, oder einen Rechtsträger, der gemeinsam mit der betreffenden Person von einem Dritten direkt oder indirekt beherrscht wird. In diesem Zusammenhang bezeichnet das "Beherrschen" eines Rechtsträgers oder einer Person das Halten der Stimmrechtsmehrheit an dem Rechtsträger bzw. der Person.
- (6) Ziffer 1.10 (Anforderungen an Mitteilungen (*Requirements Regarding Notices*) der Kreditderivate-Definitionen findet entsprechende Anwendung, soweit in Abschnitt 2 des Kapitels VIII nichts anderes bestimmt ist.

2.1.12 Berechnungsstelle (*Calculation Agent*) und Eurex-Festlegungsausschuss

- (1) Die Eurex Clearing AG fungiert als Berechnungsstelle (die "Berechnungsstelle" (*Calculation Agent*)) für alle CCP-Geschäfte. Die Berechnungsstelle (*Calculation Agent*) ist für die Durchführung aller ihr in diesen Clearing-Bedingungen ausdrücklich zugewiesenen Berechnungen und Festlegungen verantwortlich. Der "Sitz der Berechnungsstelle" (*Calculation Agent City^{CCD}*) ist Frankfurt am Main. Die Berechnungsstelle (*Calculation Agent*) wird sich, bevor eine Feststellung trifft, mit den Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer CD Clearing-Lizenz sind, abstimmen, sofern eine solche Abstimmung gemäß diesem Kapitel VIII ausdrücklich vorgesehen ist.
- (2) Soweit dieses Kapitel VIII vorsieht, dass eine Festlegung durch einen Eurex-Festlegungsausschuss getroffen wird, so erfolgt die betreffende Festlegung durch einen von der Eurex Clearing AG errichteten

Ausschuss (ein "Eurex-Festlegungsausschuss", *Eurex Determinations Committee*), dem Vertreter der Clearing-Mitglieder, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, sowie ein Vertreter der Eurex Clearing AG angehören und der seine Entscheidungen nach Maßgabe der jeweils von der Eurex Clearing AG nach Abstimmung mit den Clearing-Mitgliedern auf ihrer Webseite www.eurexclearing.com veröffentlichten Geschäftsordnung trifft.

- (3) Alle Festlegungen der Berechnungsstelle (*Calculation Agent*), eines Eurex-Festlegungsausschusses oder eines Kreditderivate-Festlegungsausschusses (*Credit Derivatives Determinations Committee*) der ISDA sind für sämtliche Parteien verbindlich, es sein denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

2.1.13 Referenzschuldner (*Reference Entity^{DDD}*) und Nachfolgeereignisse (*Succession Events^{DDD}*); Ersatz-Referenzverbindlichkeiten (*Substitute Reference Obligations^{DDD}*)

- (1) "Referenzschuldner (*Reference Entity^{DDD}*)" bezeichnet den oder die in Kapitel VIII Ziffer 2.2.2.1 Absatz 7 und Ziffer 2.3.2.1 Absatz 7 in Bezug auf eine bestimmte Produktart von CCP-Geschäften als solche(n) definierte(n) Rechtsträger oder in Ermangelung einer entsprechenden Definition den oder die in dem OTC Trade Event Report als Referenzschuldner (*Reference Entity^{DDD}*) angegebenen Rechtsträger.
- (2) Jeder Nachfolger (*Successor^{DDD}*) eines Referenzschuldners (*Reference Entity^{DDD}*), in Bezug auf den ISDA an oder nach dem Ursprünglichen Abschlussdatum (*Original Trade Date*) bekannt gibt, dass der zuständige Kreditderivate-Festlegungsausschuss (*Credit Derivatives Determinations Committee^{DDD}*) im Hinblick auf ein Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatum (*Succession Event Resolution Request Date^{DDD}*) gemäß der für einen solchen Ausschuss geltenden Geschäftsordnung (*Rules^{DDD}*) die Einsetzung eines Nachfolgers (*Successor^{DDD}*) beschlossen (*Resolved^{DDD}*) hat, wird jeweils der Referenzschuldner (*Reference Entity^{DDD}*) des betreffenden CCP-Geschäfts. Wenn mehr als ein Nachfolger (*Successor^{DDD}*) bezeichnet wurde, gilt Folgendes:
- im Fall von Single-Name-CDS wird das betreffende CCP-Geschäft in so viele CCP-Geschäfte unterteilt, wie es Nachfolger (*Successors^{DDD}*) gemäß Ziffer 2.2 der Kreditderivate-Definitionen und nachstehendem Absatz 3 gibt; und
 - im Falle von Index-CDS wird das CCP-Geschäft gemäß den Bestimmungen in Kapitel VIII Teilabschnitt 2.2 angepasst.
- (3) Nur der Kreditderivate-Festlegungsausschuss (*Credit Derivatives Determinations Committee^{DDD}*) einen Nachfolger (*Successor^{DDD}*) und die Maßgebliche Verbindlichkeit (*Relevant Obligation^{DDD}*) bestimmen, und die Berechnungsstelle (*Calculation Agent*) ist nicht dafür verantwortlich festzustellen, ob die maßgeblichen, in Ziffer 2.2 (a) der Kreditderivate-Definitionen genannten Schwellenwerte erreicht werden oder welcher Rechtsträger nach Ziffer 2.2 (a) (vi) der Kreditderivate-Definitionen bzw. welcher Staat (*Sovereign*) und/oder Rechtsträger nach Ziffer 2.2 (h) der Kreditderivate-Definitionen als Nachfolger (*Successor^{DDD}*) anzusehen ist, es sei denn, der zuständige Kreditderivate-Festlegungsausschuss (*Credit*

Derivatives Determinations Committee^{CDD} beschließt, keine Entscheidung hinsichtlich des möglichen Eintritts eines Nachfolgeereignisses (*Succession Event^{CDD}*) zu treffen. In diesem Fall kann ein Eurex-Feststellungsausschuss auf Antrag eines Clearing-Mitglieds, das Käufer (*Buyer*) bzw. Verkäufer (*Seller*) eines von dem möglichen Nachfolgeereignis (*Succession Event^{CDD}*) betroffenen CCP-Geschäfts ist, festlegen, dass ein Nachfolgeereignis (*Succession Event^{CDD}*) eingetreten ist, und einen Nachfolger (*Successor^{CDD}*) gemäß Ziffer 2.2 der Kreditderivate-Definitionen bestimmen.

- (4) "Rückschau-Stichtag bei Nachfolgeereignissen" (*Succession Event Backstop Date^{CDD}*) hat die diesem Begriff in Ziffer 2.2(i) der Kreditderivate-Definitionen zugewiesene Bedeutung, wobei (i) der Rückschau-Stichtag bei Nachfolgeereignissen (*Succession Event Backstop Date^{CDD}*), der gemäß Ziffer 2.2(i)(A) der Kreditderivate-Definitionen unter Bezugnahme auf die Greenwich Mean Time festzulegen ist, (ii) Ziffer 2.2(i)(B)(I) der Kreditderivate-Definitionen keine Anwendung findet, (iii) Ziffer 2.2(i)(B)(II) der Kreditderivate-Definitionen entsprechend anwendbar ist, wobei Bezugnahmen auf eine „Nachfolgeereignis-Mitteilung“ (*Succession Event Notice*) durch eine Bezugnahme auf einen „Eurex Nachfolgebeschlussantrag“ (*Eurex Succession Event Resolution Request*) ersetzt werden, und (iv) für die Zwecke von Festlegungen, ob vor dem 20. Juni 2009 ein Nachfolgeereignis (*Succession Event^{CDD}*) in Bezug auf einen Referenzschuldner (*Reference Entity^{CDD}*) oder eine Verbindlichkeit (*Obligation^{CDD}*) dieses Referenzschuldners (*Reference Entity^{CDD}*) eingetreten ist, oder ob vor dem 20. Juni 2009 ein Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatum (*Succession Event Resolution Request Date^{CDD}*) oder ein Eurex Nachfolgebeschluss-Antragsdatum eintritt, der Rückschau-Stichtag bei Nachfolgeereignissen (*Succession Event Backstop Date^{CDD}*) für den betreffenden Referenzschuldner (*Reference Entity^{CDD}*) das Anfangsdatum (*Effective Date*) sein soll. Der Rückschau-Stichtag bei Nachfolgeereignissen" (*Succession Event Backstop Date^{CDD}*) wird nicht gemäß der Geschäftstags-Konvention (*Business Day Convention^{CDD}*) verschoben, soweit nicht in Abschnitt 2 des Kapitels VIII anders bestimmt.
- (5) "Eurex-Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatum" (*Eurex Succession Event Resolution Request Date*) bezeichnet den ersten Tag, an dem ein Eurex-Nachfolgeereignisbeschlussantrag (*Eurex Succession Event Resolution Request*) bei der Eurex Clearing AG eingeht. Im Fall von Bezugnahmen in diesen Clearing-Bedingungen oder den Kreditderivate-Definitionen auf das Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatum (*Succession Event Resolution Request Date^{CDD}*) gilt Entsprechendes im Fall eines Eurex-Nachfolgeereignisbeschluss-Antragsdatums in Bezug auf den Eurex-Festlegungsausschuss, soweit der Zusammenhang nichts anderes gebietet. "Eurex-Nachfolgebeschlussantrag" (*Eurex Succession Event Resolution Request*) bezeichnet einen Antrag, der, falls ein zuständiger Kreditderivate-Festlegungsausschuss (*Credit Derivatives Determinations Committee^{CDD}*) beschließt, keine Entscheidung hinsichtlich des möglichen Eintritts eines Nachfolgeereignisses (*Succession Event^{CDD}*) zu treffen, von einem Clearing-Mitglied, das Käufer (*Buyer*) bzw. Verkäufer (*Seller*) eines von dem möglichen Nachfolgeereignis (*Succession Event^{CDD}*) betroffenen CCP-Geschäfts ist, (jedoch nicht von einem Registrierten Kunden) durch Übersendung bzw. Übermittlung eines Schreibens, Telefaxes oder E-Mails an Eurex Clearing AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Deutschland (Telefaxnummer: +49 (0) – 69 – 211-18440; E-Mail: eurexcreditclear@eurexclearing.com) gestellt wird und eine angemessen detaillierte Beschreibung aller Punkte enthält, hinsichtlich derer der zuständige Eurex-Festlegungsausschuss nach Auffassung des betreffenden Clearing-Mitglieds eine Entscheidung treffen sollte.

- (6) In ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle (*Calculation Agent*) nimmt die Eurex Clearing AG die gemäß Ziffer 2.2 (e) (iii) der Kreditderivate-Definitionen (erforderliche Änderung der Bedingungen, wenn ein ursprüngliches CCP-Geschäft in jedem CCP-Geschäft, das ein Neues OTC-Kreditderivategeschäft (*New OTC Credit Derivatives Transaction*) darstellt, repliziert wird) von der Berechnungsstelle (*Calculation Agent*) zu treffenden Festlegungen nach Abstimmung mit den Clearing-Mitgliedern, die Käufer (*Buyer*) bzw. Verkäufer (*Seller*) eines von dem möglichen Nachfolgeereignis (*Succession Event^{CDD}*) betroffenen CCP-Geschäfts sind vor.
- (7) Eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit (*Substitute Reference Obligation^{CDD}*) wird (im Zusammenhang mit einem Nachfolgeereignis (*Succession Event^{CDD}*) oder anderweitig gemäß Ziffer 2.30 der Kreditderivate-Definitionen) von der Berechnungsstelle (*Calculation Agent*) auf der Grundlage eines Beschlusses des Kreditderivate-Festlegungsausschusses (*Credit Derivatives Determinations Committee^{CDD}*) oder, sofern eine solche Festlegung durch den Kreditderivate-Festlegungsausschuss (*Credit Derivatives Determinations Committee^{CDD}*) nicht erfolgt, nach ihrem Ermessen nach Abstimmung mit den Clearing-Mitgliedern, die Käufer (*Buyer*) bzw. Verkäufer (*Seller*) eines von der Ersetzung der Referenzverbindlichkeit (*Substitute Reference Obligation^{CDD}*) betroffenen CCP-Geschäfts sind, festgelegt.

2.1.14 Anfangszahlung (*Initial Payment*)

Wenn in Bezug auf ein zum Clearing eingereichtes OTC-Kreditderivategeschäft, das eine Verpflichtung zur Leistung einer anfänglichen Zahlung (eine "Anfangszahlung" (*Initial Payment*)) vorsieht, ein Schuldner einer Anfangszahlung (der "Schuldner der Anfangszahlung" (*Initial Payment Payer*)) und ein Betrag der Anfangszahlung (der "Anfangsbetrag" (*Initial Payment Amount*)) angegeben sind, bleibt die Verpflichtung zur Leistung dieser Anfangszahlung (*Initial Payment*) die unmittelbare Verpflichtung des Schuldners der Anfangszahlung (*Initial Payment Payer*) des OTC-Kreditderivategeschäfts gegenüber der anderen Partei des OTC-Kreditderivategeschäfts gemäß den Bestimmungen des ursprünglichen OTC-Kreditderivategeschäfts, und die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, diese Anfangszahlung (*Initial Payment*) zu leisten oder zu garantieren. Unabhängig von den Bestimmungen des ursprünglichen OTC-Kreditderivategeschäfts beläuft sich der Anfangsbetrag (*Initial Payment Amount*) des CCP-Geschäfts auf null.

2.1.15 Zahlung von Festbeträgen (*Fixed Payments*)

- (1) Der Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*) zahlt dem Empfänger der Festbeträge (*Fixed Rate Receiver*) Festbeträge (*Fixed Payments*) gemäß den nachstehenden Absätzen 2 bis 5 und gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.2.2.1 und 2.3.2.1 der Clearing-Bedingungen.

"Zahler der Festbeträge" (*Fixed Rate Payer*) bezeichnet in Bezug auf ein CCP-Geschäft das in dem jeweiligen OTC Trade Event Report entsprechend bezeichnete Clearing-Mitglied. Wenn das jeweilige Clearing-Mitglied

der Empfänger der Festbeträge (*Fixed Rate Receiver*) ist, ist die Eurex Clearing AG der Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*).

"Empfänger der Festbeträge" (*Fixed Rate Receiver*) bezeichnet in Bezug auf ein CCP-Geschäft das in dem jeweiligen OTC Trade Event Report entsprechend bezeichnete Clearing-Mitglied. Wenn das jeweilige Clearing-Mitglied der Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*) ist, ist die Eurex Clearing AG der Empfänger der Festbeträge (*Fixed Rate Receiver*).

- (2) "Fälligkeitstag für Festbeträge" (*Fixed Pate Payer Payment Date*) bezeichnet den bzw. die in den Teilabschnitten dieses Abschnitts 2 von Kapitel VIII dieser Clearing-Bedingungen in Bezug auf die jeweilige Produktart von CCP-Geschäften entsprechend bezeichneten Tag(e), bzw. wenn in diesen Teilabschnitten kein Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*) angegeben ist, den Tag bzw. die Tage, der bzw. die den im OTC Trade Event Report enthaltenen Angaben zum Zahlungsplan und zur Zahlungshäufigkeit zu entnehmen ist bzw. sind.
- (3) Der nach Absatz 1 zahlbare "Festbetrag" (*Fixed Amount*) bezeichnet den für einen Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*) oder für den diesbezüglichen Berechnungszeitraum für Festbetragszahlungen (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) in dem OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Betrag oder, wenn kein solcher Betrag ausgewiesen ist, einen mit Hilfe der folgenden Formel berechneten Betrag für einen Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*) oder für einen diesbezüglichen Berechnungszeitraum für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Calculation Period*):

$$\text{Festbetrag (Fixed Amount)} = \text{Bezugsbetrag der Festbeträge (Fixed Rate Payer Calculation Amount)} \times \text{Festsatz (Fixed Rate)} \times \text{Zinstagesquotient für Festbeträge (Fixed Rate Day Count Fraction)}$$

"Festsatz" (*Fixed Rate*) bezeichnet den in dem maßgeblichen OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Satz.

"Zinstagesquotient für Festbeträge" (*Fixed Rate Day Count Fraction*) bezeichnet den Zinstagesquotienten für Festbeträge, der in den nachfolgenden Teilabschnitten dieses Abschnitts 2 von Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen in Bezug auf die jeweilige Produktart von CCP-Geschäften angegeben ist.

"Bezugsbetrag der Festbeträge" (*Fixed Rate Payer Calculation Amount*) bezeichnet den in dem OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Betrag oder, falls dort kein solcher Betrag ausgewiesen ist, den Bezugsbetrag der variablen Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amount*). (Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.1).

"Berechnungszeitraum für Festbeträge" (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) bezeichnet jeden Zeitraum von einem Endtag eines Festbetragszeitraums (*Fixed Rate Payer Period End Date*) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Endtag eines Festbetragszeitraums (*Fixed Rate Payer Period End Date*) (ausschließlich), wobei jedoch (a) der erste Berechnungszeitraum für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) am Anfangsdatum (*Effective Date*) (einschließlich) beginnt und (b) der letzte Berechnungszeitraum für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) am Vereinbarten Enddatum (*Scheduled Termination Date^{CCD}*) oder Ereignis-Feststellungstag (*Event Determination Date*, Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 Absatz 3)

(einschließlich) endet, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt.

"Endtag eines Festbetragszeitraums" (*Fixed Rate Payer Period End Date*) bezeichnet jeden in den nachfolgenden Teilabschnitten dieses Abschnitts 2 als solchen definierten Tag oder, falls dort nicht definiert, jeden in Bezug auf das jeweilige CCP-Geschäft in dem OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Tag oder, falls weder in den nachfolgenden Teilabschnitten dieses Abschnitts 2 definiert noch im OTC Trade Event Report ausgewiesen, jeden Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*).

- (4) Für die Zahlung eines Festbetrags (*Fixed Amount*), der an dem auf den Tag, an dem die Novation in Bezug auf das jeweilige OTC-Kreditderivatengeschäft erfolgt ist (Kapitel VIII Ziffer 1.2.3), nächstfolgenden Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*) fällig wird, ist das jeweilige Clearing-Mitglied Kontrahent der Eurex Clearing AG und zahlt in seiner Eigenschaft als Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*) an die Eurex Clearing AG als Empfänger der Festbeträge (*Fixed Rate Receiver*) einen Betrag, der dem Festbetrag (*Fixed Amount*) entspricht, der im Rahmen des Ursprünglichen OTC-Geschäfts an dem Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*) fällig geworden wäre (berechnet für den gesamten Berechnungszeitraum für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Calculation Period*)). In ihrer Eigenschaft als Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*) zahlt die Eurex Clearing AG diesen Festbetrag (*Fixed Amount*) im Rahmen eines anderen CCP-Geschäfts, gemäß dem dieser Festbetrag (*Fixed Amount*) fällig und zahlbar ist, an ein Clearing-Mitglied aus.

Wenn die Zahlung des Festbetrags (*Fixed Amount*) an oder vor dem Geschäftstag fällig wird, an dem die Novation eines OTC-Kreditderivatengeschäfts erfolgt (Kapitel VIII Ziffer 1.2.3), stellt diese Zahlung eine Verpflichtung dar, die ausschließlich nach den vertraglichen Regelungen des Ursprünglichen OTC-Geschäfts, nicht jedoch den Bestimmungen dieser Clearing-Bedingungen unterliegt.

- (5) Wenn ein Auktions-Schlusskurs (*Auction Final Price^{CDD}*) ermittelt wurde und keine Auktionsaufhebung (*Auction Cancellation Event^{CDD}*) erfolgt, finden die Absätze (a) bzw. (b) von Anhang 2 (*Schedule 2*) der Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten (*Credit Derivatives Auction Settlement Terms^{CDD}*) mit Wirkung ab dem Feststellungstag für den Auktions-Schlusskurs (*Auction Final Price Determination Date^{CDD}*) auf das Auflaufen der anhand des Festsatzes (*Fixed Rate*) zu ermittelnden Festbeträge und die Zahlung dieser Festbeträge (*Fixed Amounts*) Anwendung.

2.1.16 Kreditereignisse (*Credit Events^{CDD}*) und Zahlung variabler Beträge (*Floating Rate Payments*)

- (1) Nach Eintritt eines Kreditereignisses (*Credit Event^{CDD}*) in Bezug auf ein CCP-Geschäft und nach Erfüllung aller Abwicklungsvoraussetzungen (*Conditions to Settlement*) für dieses CCP-Geschäft werden die Parteien des betreffenden CCP-Geschäfts ihre jeweiligen Verpflichtungen gemäß der Auktions-Abwicklungsmethode (*Auction Settlement Method*) (Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.1 der Clearing-Bedingungen) erfüllen, soweit nicht eine Abwicklung nach Maßgabe der Alternative Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) (Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.2) erfolgt.

"Zahler der variablen Beträge" (*Floating Rate Payer*) bezeichnet in Bezug auf ein CCP-Geschäft das in dem jeweiligen OTC Trade Event Report als solches bezeichnete Clearing-Mitglied. Wenn das jeweilige Clearing-Mitglied der Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*) ist, ist die Eurex Clearing AG der Zahler der variablen Beträge (*Floating Rate Payer*).

Der Zahler der variablen Beträge (*Floating Rate Payer*) wird auch als der "Verkäufer" (*Seller*), und der Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*) als der "Käufer" (*Buyer*) bezeichnet.

- (2) Alle "Abwicklungsvoraussetzungen" (*Conditions to Settlement*) sind erfüllt, wenn ein Ereignis-Feststellungstag (*Event Determination Date*) eingetreten ist, sofern dieser Ereignis-Feststellungstag (*Event Determination Date*) nicht nachträglich vor dem Feststellungstag für den Auktions-Schlusskurs (*Auction Final Price Determination Date^{CDD}*), dem Tag der Physischen Abwicklung (*Physical Settlement Date*) (oder, falls dies früher eintritt, dem Liefertag (*Delivery Date^{CDD}*) bzw. dem Enddatum (*Termination Date^{CDD}*) rückgängig gemacht wird es sei denn, die Alternative Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) findet Anwendung. Im letztgenannten Fall sind alle Abwicklungsvoraussetzungen (*Conditions to Settlement*) erfüllt, wenn das Clearing-Mitglied, das Käufer ist, eine Mitteilung über die Physische Abwicklung (*Notice of Physical Settlement*) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.3 Absatz 1 übermittelt hat.
- (3) Der "Ereignis-Feststellungstag" (*Event Determination Date*) entspricht dem Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (*Credit Event Resolution Request Date^{CDD}*) oder, wenn anwendbar, dem Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (*Eurex Resolution Request Date*) und tritt ein, wenn:
- a) in Bezug auf ein Kreditereignis (*Credit Event^{CDD}*), bei dem es sich nicht um eine Restrukturierung (*Restructuring^{CDD}*) handelt,
- das Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (*Credit Event Resolution Request Date^{CDD}*) oder, soweit anwendbar, das Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (*Eurex Resolution Request Date*) für dieses Kreditereignis (*Credit Event^{CDD}*) an oder vor dem Ablauf des Enddatums des Beschlussantragszeitraums (*Resolution Request Period End Date*) (nachstehender Absatz 7) liegt, wobei das Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (*Credit Event Resolution Request Date^{CDD}*) bzw. das Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (*Eurex Resolution Request Date*) auch vor dem Ursprünglichen Abschlussdatum (*Original Trade Date*) liegen kann; und
 - eine DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (*DC Credit Event Announcement^{CDD}*) oder eine Eurex-Kreditereignis-Bekanntgabe (*Eurex Credit Event Announcement*) in Bezug auf einen Referenzschuldner (*Reference Entity*) (oder eine Verbindlichkeit (*Obligation^{CDD}*) eines Referenzschuldners (*Reference Entity*)) eingetreten ist, die sich auf das betreffende CCP-Geschäft bezieht; oder
- b) in Bezug auf ein Restrukturierungs-Kreditereignis (*Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}*),
- das Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (*Credit Event Resolution Request Date^{CDD}*) für dieses Kreditereignis (*Credit Event^{CDD}*) oder, soweit anwendbar, das Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (*Eurex Credit Event Resolution Request Date*) an oder vor dem Ablauf des Enddatums

des Beschlussantragszeitraums (*Resolution Request Period End Date*) (nachstehender Absatz 7) liegt, wobei das Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (*Credit Event Resolution Request Date^{CDD}*) bzw. das Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (*Eurex Resolution Request Date*) auch vor dem Ursprünglichen Abschlussdatum (*Original Trade Date*) liegen kann; und

- eine DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (*DC Credit Event Announcement^{CDD}*) oder eine Eurex-Kreditereignis-Bekanntgabe (*Eurex Credit Event Announcement*) in Bezug auf einen Referenzschuldner (*Reference Entity*) (oder eine Verbindlichkeit (*Obligation^{CDD}*) eines Referenzschuldners (*Reference Entity*)) eingetreten ist, die sich auf das betreffende CCP-Geschäft bezieht.

Ziffern 1.8 (c) und (d) der Kreditderivate-Definitionen finden Anwendung.

- (4) Im Anschluss an eine DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (*DC Credit Event Announcement^{CDD}*) oder eine Eurex-Kreditereignis-Bekanntgabe (*Eurex Credit Event Announcement*) in Bezug auf ein Restrukturierungs-Kreditereignis (*Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}*), stellt Eurex Clearing AG in ihrem System den Clearing-Mitgliedern unverzüglich einen Bericht zur Verfügung. Die Clearing-Mitglieder, die Käufer (*Buyer*) oder Verkäufer (*Seller*) eines entsprechenden CCP-Geschäfts sind, können in dem von der Eurex Clearing AG erhaltenen und an diese zurückgesandten Bericht diejenigen von dem Restrukturierungs-Kreditereignis (*Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}*) betroffenen CCP-Geschäfte kennzeichnen, deren Abwicklung sie verlangen (die "CD-Ausübungsmitteilung"), wobei eine CD-Ausübungsmitteilung an oder vor dem Ausübungstichtag (*Exercise Cut-Off Date^{CDD}*) bei der Eurex Clearing AG eingehen und wirksam sein muss. Der Zeitraum vom Tag der Zurverfügungstellung des Berichts durch die Eurex Clearing AG bis zum für den Verkäufer geltenden Ausübungstichtag (*Exercise Cut-Off Date^{CDD} applicable to Seller*) (einschließlich) wird in diesen Clearing-Bedingungen als der "CD-Verkäufer-Ausübungszeitraum" bezeichnet.
- (5) Eine CD-Ausübungsmitteilung ist an einem Geschäftstag wirksam, wenn sie bis 15.00 Uhr MEZ an diesem Geschäftstag bei der Eurex Clearing AG eingeht.
- (6) Ziffer 3.9 der Kreditderivate-Definitionen findet Anwendung, wobei (i) Bezugnahmen auf eine "Mitteilende Partei" (*Notifying Party*) als Bezugnahmen auf das jeweilige Clearing-Mitglied gelten, das die CD-Ausübungsmitteilung übermittelt hat, und (ii) Bezugnahmen auf "Abstimmungen mit den Parteien" (*consultation with the parties*) als durch "Abstimmungen mit den Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind" ersetzt gelten. Jede Bezugnahme auf einen Bezugsbetrag für Variable Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amount*) in nachstehendem Absatz 14 beinhaltet auch eine Bezugnahme auf einen Ausübungsbetrag (*Exercise Amount^{CDD}*).
- (7) "Enddatum des Beschlussantragszeitraums" (*Resolution Request Period End Date*) bezeichnet den 14. Kalendertag nach dem Vereinbarten Enddatum (*Scheduled Termination Date^{CDD}*).
- (8) "Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum" (*Eurex Credit Event Resolution Request Date*) bezeichnet den ersten Tag, an dem ein Eurex-Kreditereignisbeschlussantrag (*Eurex Credit Event Resolution Request*) bei der Eurex Clearing AG eingeht. Die Bezugnahme in Ziffer (Section) 2.19 der Kreditderivate-Definitionen auf das Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (*Credit Event Resolution Request Date^{CDD}*) gilt entsprechend auch im

Fall des Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatums. "Eurex-Kreditereignisbeschlussantrag" (*Eurex Credit Event Resolution Request*) bezeichnet einen Antrag, der, unter den in Absatz 12 beschriebenen Voraussetzungen, von einem Clearing-Mitglied, das Käufer (*Buyer*) bzw. Verkäufer (*Seller*) eines von dem möglichen Kreditereignis (*Credit Event^{CDD}*) betroffenen CCP-Geschäfts ist, (aber nicht von einem Registrierten Kunden) durch Übersendung bzw. Übermittlung eines Schreibens, Telefaxes oder E-Mails an Eurex Clearing AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Deutschland (Telefaxnummer: +49 (0) – 69 – 211-18440; E-Mail: eurexcreditclear@eurexclearing.com) gestellt wird und eine angemessen detaillierte Beschreibung aller Punkte, hinsichtlich derer der zuständige Eurex-Festlegungsausschuss nach Auffassung des betreffenden Clearing-Mitglieds eine Entscheidung treffen sollte, sowie Informationen in Übereinstimmung mit der Definition des Begriffs "Öffentlich Verfügbare Informationen" (*Publicly Available Information^{CDD}*) enthält.

- (9) Ziffer 1.30 der Kreditderivate-Definitionen gilt entsprechend, wobei "DC-Kreditereignis-Bekanntgabe" (*DC Credit Event Announcement*) durch den Begriff "Eurex-Kreditereignis-Bekanntgabe" ersetzt werden soll.
- (10) "Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen" (*Credit Event Backstop Date^{CDD}*) hat die diesem Begriff in Ziffer 1.23 der Kreditderivate-Definitionen zugewiesene Bedeutung, wobei (i) Ziffer 1.23(b)(i) keine Anwendung findet, (ii) Ziffer 1.23(b)(ii) entsprechend anwendbar ist, mit der Maßgabe, dass Bezugnahmen auf „Kreditereignismitteilung (*Credit Event Notice*)“ und „Mitteilung über öffentlich verfügbare Informationen (*Notice of Publicly Available Information*)“ durch eine Bezugnahme auf „Eurex-Kreditereignisbeschlussantrag“ ersetzt wird, und (iii) der Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen (*Credit Event Backstop Date^{CDD}*) unter Bezugnahme auf Greenwich Mean Time festzulegen ist und (ii) für die Zwecke von Festlegungen, ob vor dem 20. Juni 2009 ein Kreditereignis (*Credit Event^{CDD}*) in Bezug auf einen Referenzschuldner (*Reference Entity^{CDD}*) oder eine Verbindlichkeit (*Obligation^{CDD}*) dieses Referenzschuldners (*Reference Entity^{CDD}*) eingetreten ist, oder ob vor dem 20. Juni 2009 ein Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum (*Credit Event Resolution Request Date^{CDD}*) bzw. ein Eurex-Kreditereignisbeschluss-Antragsdatum eintritt, der Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen (*Credit Event Backstop Date^{CDD}*) für die betreffende Festlegung das Anfangsdatum (*Effective Date*) sein soll. Der Rückschau-Stichtag bei Kreditereignissen" (*Credit Event Backstop Date^{CDD}*) wird nicht gemäß der Geschäftstags-Konvention (*Business Day Convention^{CDD}*) verschoben, soweit nicht in Abschnitt 2 des Kapitels VIII anders bestimmt.
- (11) Im Zusammenhang mit den gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.3 Absatz 2 in die Clearing-Bedingungen einbezogenen Definitionen und Bestimmungen der Kreditderivate-Definitionen bezüglich eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (*Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}*) gilt der Begriff "Kreditereignismitteilung" (*Credit Event Notice*) als Bezugnahme auf eine "CD-Ausübungsmitteilung" (soweit in diesen Clearing-Bedingungen nichts anderes bestimmt ist oder sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt) und in Bezug auf die Übermittlung von Kreditereignismitteilungen (*Credit Event Notices*) sind die Begriffe "Käufer" (*Buyer*) und "Verkäufer" (*Seller*) als Bezugnahmen auf die Clearing-Mitglieder, die jeweils Käufer (*Buyer*) bzw. Verkäufer (*Seller*) sind, zu verstehen.
- (12) Wenn ein Kreditderivate-Festlegungsausschusses (*Credit Derivatives Determinations Committee^{CDD}*) keinen Beschluss des Inhalts gefasst (*Resolved^{CDD}*) hat, dass ein Kreditereignisses (*Credit Event^{CDD}*) eingetreten ist, wird auch die Eurex Clearing AG nicht bestimmen, dass ein Kreditereignis (*Credit Event^{CDD}*) vorliegt und auch die Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden sind in diesem Fall nicht berechtigt, den Eintritt eines

Kreditereignisses (*Credit Event^{CDD}*) festzustellen oder eine Kreditereignis-Mitteilung (bei der es sich nicht um die CD-Ausübungsmitteilung handelt) vorzunehmen, es sei denn, der zuständige Kreditderivate-Festlegungsausschuss (*Credit Derivatives Determinations Committee^{CDD}*) beschließt, keine Entscheidung hinsichtlich des möglichen Eintritts eines Kreditereignisses (*Credit Event^{CDD}*) zu treffen; in diesem Fall kann aufgrund eines Eurex-Kreditereignisbeschlussantrags ein Eurex-Festlegungsausschuss festlegen, dass ein Kreditereignis (*Credit Event^{CDD}*) eingetreten ist (eine "Eurex-Kreditereignisausschuss-Beschluss"). Zur Klarstellung wird festgehalten, dass eine Kreditereignismitteilung (*Credit Event Notice^{CDD}*), die eine Partei des ursprünglichen OTC-Kreditderivategeschäfts der anderen Partei gegebenenfalls vor dem Tag der Novation übermittelt hat, als nicht übermittelt gilt.

- (13) Abschnitt 2.21 der Kreditderivate-Definitionen (Auslegung der Bestimmungen) findet Anwendung, soweit die Verbindlichkeitenkategorie (*Obligation Category^{CDD}*) bzw. Verbindlichkeitsmerkmale (*Obligation Characteristics^{CDD}*) oder die Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligation Category^{CDD}*) oder die Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligation Characteristics^{CDD}*) jeweils in den nachfolgenden Teilabschnitten dieses Abschnitts 2 oder in dem jeweiligen OTC Trade Event Report angegeben sind und/oder (in Bezug auf Ziffer 2.21(d) der Kreditderivate-Definitionen) soweit eine Verbindlichkeit (*Obligation^{CDD}*) oder eine Lieferbare Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation^{CDD}*) eine Qualifizierte Garantie^{CDD} (*Qualifying Guarantee^{CDD}*) darstellt.
- (14) Im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (*Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}*) nimmt die Eurex Clearing AG die Zuweisung und das Matching der betreffenden CD-Ausübungsmitteilungen an jedem Geschäftstag wie folgt vor:
- Werden an einem maßgeblichen Geschäftstag innerhalb des CD-Verkäufer-Ausübungszeitraums CD-Ausübungsmitteilungen ausschließlich von Clearing-Mitgliedern übermittelt, die Käufer (*Buyers*) sind, so weist die Eurex Clearing AG diese CD-Ausübungsmitteilungen auf anteiliger Basis den Clearing-Mitgliedern zu, die Verkäufer (*Sellers*) sind und deren CCP-Geschäfte von dem Restrukturierungs-Kreditereignis (*Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}*) betroffen sind. Die jeweiligen CCP-Geschäfte zwischen den Clearing-Mitgliedern, die Käufer (*Buyers*) sind, und der Eurex Clearing AG sowie zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer (*Seller*) sind, werden als "Buyer-triggered Trades" bezeichnet
 - Werden an einem maßgeblichen Geschäftstag innerhalb des CD-Verkäufer-Ausübungszeitraums CD-Ausübungsmitteilungen ausschließlich von Clearing-Mitgliedern übermittelt, die Verkäufer (*Sellers*) sind, so weist die Eurex Clearing AG diese CD-Ausübungsmitteilungen auf anteiliger Basis Clearing-Mitgliedern zu, die Käufer (*Buyers*) sind und deren CCP-Geschäfte von dem Restrukturierungs-Kreditereignis (*Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}*) betroffen sind. Die jeweiligen CCP-Geschäfte zwischen den Clearing-Mitgliedern, die Käufer (*Buyers*) sind, und der Eurex Clearing AG sowie zwischen der Eurex Clearing AG und den Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer (*Seller*) ist, werden als "Seller-triggered Trades" bezeichnet.
 - Werden an einem maßgeblichen Geschäftstag innerhalb des CD-Verkäufer-Ausübungszeitraums CD-Ausübungsmitteilungen sowohl von Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer (*Sellers*) sind, als auch von Clearing-Mitgliedern, die Käufer (*Buyers*) sind, übermittelt, so ordnet die Eurex Clearing AG die CD-Ausübungsmitteilungen, die von Clearing-Mitgliedern ausgestellt wurden, die Käufer (*Buyers*) sind, den CD-Ausübungsmitteilungen, die von dem Verkäufer (*Seller*) ausgestellt wurden, auf anteiliger Basis insoweit einander zu (Matching), als die Bezugsbeträge für variable Beträge (*Floating Rate Payer*

Calculation Amounts) der jeweiligen CCP-Geschäfte übereinstimmen. Soweit ein solches Matching erfolgt, gelten die jeweiligen CCP-Geschäfte als Seller-triggered Trades.

- d) Wenn im Falle der lit. c) die Gesamtsumme der Bezugsbeträge für variable Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amount*) der CD-Ausübungsmitteilungen, die von Clearing-Mitgliedern ausgestellt wurden, die Käufer (*Buyer*) sind, die Gesamtsumme der Bezugsbeträge für variable Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amount*) der CD-Ausübungsmitteilungen, die von Clearing-Mitgliedern ausgestellt wurden, die Verkäufer (*Seller*) sind, übersteigt (oder umgekehrt), werden die entsprechenden überschüssigen Bezugsbeträge für variable Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amounts*) (der "Käufer-Nominalwert-Überschuss" bzw. der "Verkäufer-Nominalwert-Überschuss") von der Eurex Clearing AG auf anteiliger Basis den Clearing-Mitgliedern zugewiesen, die Käufer (*Buyers*) bzw. Verkäufer (*Sellers*) sind und deren CCP-Geschäfte von dem Restrukturierungs-Kreditereignis (*Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}*) betroffen sind. Die jeweiligen CCP-Geschäfte gelten als Buyer-triggered Trades (bei einem Käufer-Nominalwert-Überschuss) bzw. als Seller-triggered Trades (bei einem Verkäufer-Nominalwert-Überschuss).
- e) An einem maßgeblichen Geschäftstag in dem Zeitraum von dem für den Verkäufer geltenden Ausübungsstichtag (*Exercise Cut-off Date^{CDD} applicable to Seller*) (ausschließlich) bis zu dem für den Käufer geltenden Ausübungsstichtag (*Exercise Cut-off Date^{CDD} applicable to Buyer*) (einschließlich) werden alle CD-Ausübungsmitteilungen, die von Clearing-Mitgliedern ausgestellt werden, die Käufer (*Buyers*) sind, von der Eurex Clearing AG auf anteiliger Basis den Clearing-Mitgliedern zugewiesen, die Verkäufer (*Sellers*) sind und deren CCP-Geschäfte von dem Restrukturierungs-Kreditereignis (*Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}*) betroffen sind. Die jeweiligen CCP-Geschäfte sind Buyer-triggered Trades.
- f) Für die Zwecke der lits. a) bis d) bedeutet "auf anteiliger Basis" (a) im Falle eines Matching, dass die anteilige Berechnung entsprechend den jeweiligen Bezugsbeträgen für variable Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amounts*) erfolgt, für welche CD-Ausübungsmitteilungen von den jeweiligen Verkäufern (*Sellers*) und Käufern (*Buyers*) ausgestellt wurden, bzw. (b) im Falle einer Zuweisung, dass die jeweilige anteilige Berechnung entsprechend dem Betrag der offenen Positionen erfolgt, die von dem jeweiligen Clearing-Mitglied, das Verkäufer (*Seller*) bzw. Käufer (*Buyer*) ist, gehalten werden und in Bezug auf welche im Fall von lit. c) kein Matching vorgenommen wurde.
- g) Im Falle der lits. a) oder d) kann jedes Clearing-Mitglied, das Verkäufer (*Seller*) ist und denen CD-Ausübungsmitteilungen von Clearing-Mitgliedern, die Käufer (*Buyers*) sind, zugewiesen wurden, der Eurex Clearing AG innerhalb des CD-Verkäufer-Ausübungszeitraums eine CD-Ausübungsmitteilung übermitteln, woraufhin die Eurex Clearing AG die ursprüngliche Zuweisung aktualisieren wird, indem sie die ursprünglich als Buyer-triggered Trades eingestuftten Geschäfte nunmehr auf anteiliger Basis als Seller-triggered Trades eingestuft (berechnet auf der Grundlage des Bezugsbetrags für variable Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amount*) der von den Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer (*Seller*) sind, übermittelten CD-Ausübungsmitteilungen jeweils im Verhältnis zu der Gesamtsumme der Bezugsbeträge für variable Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amount*) der CD-Ausübungsmitteilungen, die ursprünglich von Clearing-Mitgliedern ausgestellt wurden, die Käufer (*Buyers*) sind, abzüglich (im Fall von lit. d)) der Gesamtsumme der Bezugsbeträge für variable Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amount*) derjenigen CD-Ausübungsmitteilungen, in Bezug auf die ein Matching gemäß lit. c) erfolgt ist).
- (h) Im Fall der lits. b) oder d) kann jedes Clearing-Mitglied, das Käufer (*Buyer*) ist und dem CD-Ausübungs-

mitteilungen von Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer (*Sellers*) sind, zugewiesen wurden, der Eurex Clearing AG in dem Zeitraum von dem für den Verkäufer (*Seller*) geltenden Ausübungsstichtag (*Exercise Cut-off Date^{CD}*) (ausschließlich) bis zu dem für den Käufer (*Buyer*) geltenden Ausübungsstichtag (*Exercise Cut-off Date^{CD}*) (einschließlich) eine CD-Ausübungsmitteilung übermitteln. In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG die ursprüngliche Zuweisung aktualisieren, indem sie die ursprünglich als Seller-triggered Trades eingestuftten Geschäfte nunmehr auf anteiliger Basis als Seller-triggered Trades einstuft (berechnet auf der Grundlage des Bezugsbetrags für variable Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amount*) der von den Clearing-Mitgliedern, die Käufer (*Buyers*) sind, übermittelten CD-Ausübungsmitteilungen jeweils im Verhältnis zu der Gesamtsumme der Bezugsbeträge für variable Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amount*) der CD-Ausübungsmitteilungen, die ursprünglich von Clearing-Mitgliedern ausgestellt wurden, die Verkäufer (*Sellers*) sind, abzüglich (im Fall von lit. d)) der Gesamtsumme der Bezugsbeträge für variable Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amount*) derjenigen CD-Ausübungsmitteilungen, in Bezug auf die ein Matching gemäß lit. c) erfolgt ist).

- (15) Eine entsprechende Mitteilung an die Clearing-Mitglieder, die Käufer (*Buyers*) bzw. Verkäufer (*Sellers*) sind, erfolgt seitens der Eurex Clearing AG durch Bereitstellung eines Berichts in ihrem System bis 17:00 Uhr MEZ am gleichen Tag. Über diesen Bericht hinaus wird die Eurex Clearing AG keine weiteren CD-Ausübungsmitteilungen an Clearing-Mitglieder übermitteln, die Käufer (*Buyer*) oder Verkäufer (*Seller*) sind.

2.1.16.1 Standard-Abwicklungsbedingungen bei Eintritt von Kreditereignissen (Auktions-Abwicklungsmethode)

- (1) Stellt die Eurex Clearing AG fest, dass die Abwicklungsvoraussetzungen (*Conditions to Settlement*) erfüllt sind und ein Ereignis-Feststellungstag (*Event Determination Date*) eingetreten ist, so zahlt der Verkäufer (*Seller*) eines CCP-Geschäfts, bei dem es sich entweder um das betreffende Clearing-Mitglied oder die Eurex Clearing AG handeln kann, den Auktions-Ausgleichsbetrag (*Auction Settlement Amount*) am Auktions-Abwicklungstag (*Auction Settlement Date^{CD}*) an den Käufer (*Buyer*) eines entsprechenden CCP-Geschäfts, bei dem es sich (wenn die Eurex Clearing AG der Verkäufer (*Seller*) ist) um ein Clearing-Mitglied oder (wenn das betreffende Clearing-Mitglied der Verkäufer (*Seller*) ist) um die Eurex Clearing AG handeln kann (die "Auktions-Abwicklungsmethode" (*Auction Settlement Method*)), soweit nicht eine Abwicklung nach Maßgabe von Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.2 der Clearing-Bedingungen erfolgt.
- (2) Vorbehaltlich anderer Berechnungsmethoden, die gegebenenfalls in den nachfolgenden Teilabschnitten dieses Abschnitts 2 für bestimmte Produktarten von CCP-Geschäften vorgesehen sind, wird der "Auktions-Ausgleichsbetrag" (*Auction Settlement Amount*) mit Hilfe der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Bezugsbetrag der variablen Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount)} \times (\text{Referenzkurs (Reference Price)} - \text{Auktions-Schlusskurs (Auction Final Price^{CD})})$$

wobei der Auktions-Ausgleichsbetrag (*Auction Settlement Amount*) jedoch niemals weniger als null betragen kann.

In diesem Zusammenhang gilt:

"Auktions-Schlusskurs" (*Auction Final Price^{CDD}*) hat vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 2 und 3 die in den maßgeblichen Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten^{CDD} (*Credit Derivatives Auction Settlement Terms^{CDD}*) angegebene Bedeutung.

"Bezugsbetrag der variablen Beträge" (*Floating Rate Payer Calculation Amount*) bezeichnet den in Bezug auf eine Produktart von CCP-Geschäften in den nachfolgenden Teilabschnitten dieses Abschnitts 2 als solchen definierten Betrag oder in Ermangelung einer solchen Definition den in dem jeweiligen OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Betrag.

Der "Referenzkurs" (*Reference Price*) bezeichnet den in dem OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Prozentsatz oder beträgt in Ermangelung einer solchen Angabe 100 Prozent.

- (3) Im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (*Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}*), für das "Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung" (*Modified Restructuring Maturity Limitation^{CDD}*) und "Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" (*Conditionally Transferable Obligation*) gemäß Abschnitt 2 des Kapitels VIII gelten, gibt es, soweit eine Auktion (*Auction^{CDD}*) durchgeführt wird, für jede Laufzeitspanne (*Maturity Bucket*), einen separaten Auktions-Schlusskurs (*Auction Final Price^{CDD}*). Ein CCP-Geschäft erfüllt die Voraussetzungen einer Laufzeitspanne in Abhängigkeit davon, ob der Käufer (*Buyer*) ("Käufer-Laufzeitspannen") oder der Verkäufer (*Seller*) ("Verkäufer-Laufzeitspanne", wobei die Käufer-Laufzeitspannen und die Verkäufer-Laufzeitspanne jeweils als eine "Laufzeitspanne" (*Maturity Bucket*) bezeichnet werden) die jeweilige (vorrangige) CD-Ausübungsmittelung vorgenommen hat, wie in den jeweiligen Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten (*Credit Derivatives Auction Settlement Terms^{CDD}*) beschrieben, vorbehaltlich der Ausübung der Movement Option^{CDD}. Für die Zwecke der Kreditderivate-Definitionen gelten Buyer-triggered Trades als CCP-Geschäfte, bei denen der Käufer (*Buyer*) die Kreditereignismittelung (*Credit Event Notice*) geliefert hat, und Seller-triggered Trades gelten als Geschäfte, für die der Verkäufer (*Seller*) eine Kreditereignismittelung (*Credit Event Notice*) geliefert hat, Die anwendbare Käufer-Laufzeitspanne wird auf der Grundlage des vereinbarten Enddatum (*Scheduled Termination Date^{CDD}*) des betreffenden CCP-Geschäfts ermittelt, wie in den Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten (*Credit Derivatives Auction Settlement Terms^{CDD}*) beschrieben.
- (4) Gelten im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (*Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}*) "Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung" (*Modified Restructuring Maturity Limitation^{CDD}*) und "Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" (*Conditionally Transferable Obligation*), dann findet Ziffer 12.17 (Movement Option) Anwendung, wobei (i) in Absatz (a) von Ziffer (*Section*) 12.17 die Worte "*which Notifying Party delivered the Credit Event Notice*" durch die Worte "*whether the CCP Transaction is a Buyer-triggered Trade or a Seller-triggered Trade*" ersetzt werden, (ii) in Absatz (b) von Ziffer (*Section*) 12.17 die Worte "*Buyer delivered the Credit Event Notice*" ersetzt werden durch die Worte "*the CCP Transaction is a Buyer-triggered Trade*".
- (5) Wenn ein Clearing-Mitglied, das als Käufer oder Verkäufer handelt, die Movement Option^{CDD} ausübt, wird Eurex Clearing AG die ursprüngliche Einstufung als Buyer-triggered Trade oder Seller-triggered Trade aktualisieren, indem sie diese CCP-Geschäfte nach Maßgabe von Absatz 4 umqualifiziert. Diese Umqualifizierung ist bindend für alle Clearing-Mitglieder, die als Käufer oder Verkäufer handeln und deren CCP-Geschäfte durch die Lieferung von CD-Ausübungsmittelungen infolge eines Restrukturierungs-

Kreditereignisses (*Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}*) und durch das Zuweisungs- und Matchingverfahren gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 Absatz 14 der Clearing-Bedingungen betroffen sind.

- (6) Die Movement Option^{CDD} wird ausgeübt, indem das Clearing-Mitglied in dem von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Bericht diejenigen von dem Restrukturierungs-Kreditereignis (*Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}*) betroffenen CCP-Geschäfte kennzeichnet, in Bezug auf die er die Movement Option^{CDD} ausübt, und den Bericht der Eurex Clearing AG auf elektronischem Wege per E-Mail an eurexcreditclear@eurexclearing.com übermittelt (die "Movement Option-Ausübungsmitteilung" (*Notice to Exercise Movement Option*)).
- (7) Eurex Clearing AG wird die Clearing-Mitglieder, die als Käufer und Verkäufer handeln, über die aktualisierte Einstufung der CCP-Geschäfte als Buyer-triggered Trades bzw. als Seller-triggered Trades (Absatz 5) unterrichten, indem sie in ihrem System im Zeitraum vom für den Käufer (*Buyer*) geltenden Ausübungstichtag (*Exercise Cut-off Date^{CDD} applicable to Buyer*) (einschließlich) bis zum Movement Option-Stichtag (*Movement Option Cut-off Date^{CDD}*) an jedem Geschäftstag bis 17.00 Uhr MEZ einen Bericht zur Verfügung stellt. Eurex Clearing AG wird über diesen Bericht hinaus keine Movement Option-Ausübungsmitteilung" (*Notice to Exercise Movement Option^{CDD}*) versenden.
- (8) Die Parteien eines von einem Kreditereignis (*Credit Event^{CDD}*) betroffenen CCP-Geschäfts können weder eine physische Lieferung noch einen Barausgleich gemäß der Barausgleichs-Methode^{CDD} (*Cash Settlement^{CDD}*) verlangen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur insoweit, als eine physische Lieferung dann möglich ist, wenn die Alternative Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) nach Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.2 Anwendung findet.
- (9) Findet eine Auktion (*Auction^{CDD}*) statt, so hat jedes Clearing-Mitglied sicherzustellen, dass Anträge seiner Kunden auf physische Lieferung (gegebenenfalls zusammen mit den eigenen Anträgen des Clearing-Mitglieds auf physische Lieferung) bei einem Teilnehmenden Bieter (*Participating Bidder^{CDD}*) als "Kundenanträge auf Physische Abwicklung" ("*Customer Physical Settlement Request^{CDD}*") eingereicht werden, und alle erforderlichen Absprachen mit einem oder mehreren geeigneten Teilnehmenden Bietern (*Participating Bidders^{CDD}*) treffen, damit der jeweilige Teilnehmende Bieter (*Participating Bidder^{CDD}*) die Kundenanträge auf Physische Abwicklung (*Customer Physical Settlement Request^{CDD}*) nach Maßgabe und vorbehaltlich der anwendbaren Bedingungen für die Auktionsbasierte Abwicklung von Kreditderivaten^{CDD} (*Credit Derivatives Auction Settlement Terms^{CDD}*) akzeptiert.

2.1.16.2 Alternative Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) (keine Festlegung eines anwendbaren Auktions-Schlusskurses (*Auction Final Price*))

Wenn (a) ein Auktions-Aufhebungstag (*Auction Cancellation Date^{CDD}*) eingetreten ist, oder (b) ein Tag der Bekanntgabe, dass keine Auktion durchgeführt wird (*No Auction Announcement Date^{CDD}*) eingetreten ist (und, sofern ein solcher Tag der Bekanntgabe, dass keine Auktion durchgeführt wird (*No Auction Announcement Date^{CDD}*) gemäß Ziffer 12.12(b)(i) der Kreditderivate-Definitionen eingetreten ist, ohne dass ein Clearing-Mitglied, das Käufer (*Buyer*) ist, oder ein Clearing-Mitglied, das Verkäufer (*Seller*) ist, die

Movement Option ausgeübt hat) oder (c) der Eurex-Festlegungsausschuss festgestellt hat, dass ein Kreditereignis (*Credit Event*^{CDD}) eingetreten ist, dann erfolgt eine physische Lieferung im bilateralen Verhältnis gemäß Kapitel VIII Ziffern 2.1.16.3 und Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.4 ("Fallback Settlement Method").

2.1.16.3 Benachrichtigungs- und Zuteilungsverfahren bei Physischer Abwicklung (*Physical Settlement*)

- (1) Soweit die Alternative Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.2 Anwendung findet, teilen die Clearing-Mitglieder, die bei CCP-Geschäften Käufer (*Buyer*) sind, der Eurex Clearing AG folgende Informationen mit (die "Mitteilung über die Physische Abwicklung" (*Notice of Physical Settlement*)): (a) eine oder mehrere Lieferbare Verbindliche(n)^{CDD} (*Deliverable Obligations*^{CDD}), die sie an die Eurex Clearing AG liefern (*Deliver*^{CDD}) werden, sowie (b) den ausstehenden Kapitalbetrag bzw. im Fall von Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligations*^{CDD}), bei denen es sich nicht um Aufgenommene Gelder (*Borrowed Money*^{CDD}) handelt, den Fälligen und Zahlbaren Betrag (*Due and Payable Amount*^{CDD}) (jeweils der "Ausstehende Betrag" (*Outstanding Amount*)) jeder solchen Lieferbaren Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation*^{CDD}).
- (2) Die Mitteilung über die Physische Abwicklung" (*Notice of Physical Settlement*) ist von jedem Clearing-Mitglied in Bezug auf jedes CCP-Geschäft durch Übermittlung eines Berichts mittels E-Mail an Eurex Clearing AG (eurexcreditclear@eurexclearing.com) bis 15.00 Uhr MEZ zu liefern. Der Bericht muss eine Beschreibung und Informationen enthalten, die gemäß Ziffer (*Section 3.4*) der Kreditderivate-Definitionen erforderlich sind (einschließlich der ISIN, falls verfügbar und soweit anwendbar).
- (3) Wenn eine wirksame Mitteilung über die Physische Abwicklung" (*Notice of Physical Settlement*) von dem Clearing-Mitglied, das als Käufer handelt, nicht vor dem 30. Kalendertag nach dem Ereignis-Feststellungstag (*Event Determination Date*) (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention (*Business Day Convention*)), dann soll dieser 30. Kalendertag das tatsächliche Enddatum (*Termination Date*) eines solchen CCP-Geschäfts und des CCP-Geschäfts zwischen Eurex Clearing AG und den Clearing-Mitgliedern, die als Verkäufer handeln, denen die Mitteilungen über die Physische Abwicklung" (*Notice of Physical Settlement*) durch Eurex Clearing AG zuteilt wurden.
- (4) Im Hinblick auf CCP-Geschäfte derselben Produktart, die in allen wesentlichen Aspekten (mit Ausnahme des Nennbetrags) identisch sind, weist die Eurex Clearing AG einem oder mehreren Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer dieser CCP-Geschäfte sind, die Mitteilungen über die Physische Abwicklung" (*Notice of Physical Settlement*), die sie von Clearing-Mitgliedern, die Käufer sind, erhalten hat, zu. Eurex Clearing AG wendet hierbei ein Auswahlverfahren an, das die Objektivität der Zuweisung sicherstellt. Ist ein Clearing-Mitglied in Bezug auf den betreffenden Abwicklungsvorgang sowohl Käufer als auch Verkäufer, so erfolgt die Zuweisung solcher Lieferungen auf vorrangiger Basis. Die Clearing-Mitgliedern, die Verkäufer sind, werden über die gemäß Absatz 2 erhaltenen Mitteilungen über die Physische Abwicklung" (*Notice of Physical Settlement*) und die diesbezüglichen Clearing-Mitglieder, die Käufer sind, vor 17.00 Uhr an dem betreffenden Geschäftstag informiert. Die Clearing-Mitglieder, die Käufer sind, werden über die Identität des jeweiligen Clearing-Mitglieds, das Verkäufer ist, informiert. Jedes Clearing-Mitglied, das Käufer ist, und jedes

Clearing-Mitglied, das Verkäufer ist und dem als Käufer handelnden Clearing-Mitglied zugewiesen wird, werden zusammen als "Zugeordnetes Paar" bezeichnet.

- (5) Die vorstehenden Absätze 1 bis 5 gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und deren Registrierten Kunden entsprechend.

2.1.16.4 Folgen des Benachrichtigungs- und Zuteilungsverfahrens

Nach Zuweisung der Mitteilungen über die Physische Abwicklung" (*Notice of Physical Settlement*) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.3 an die Clearing-Mitglieder, die Verkäufer sind, gilt Folgendes:

1. Zwischen dem Clearing-Mitglied, das Käufer ist, und dem betreffenden Clearing-Mitglied, das Verkäufer ist, die ein Zugeordnetes Paar darstellen, kommt ein OTC Kreditderivate-Geschäft zustande (ohne Eurex Clearing AG als zentraler Kontrahent), das als auf Grundlage des Standard-Muster des ISDA 2002 Master Agreement nach englischem Recht abgeschlossen gilt (das "Bilaterale Kreditderivategeschäft").
2. Die betreffenden CCP-Geschäfte enden und Eurex Clearing AG hat keine Rechte und Pflichten mehr als Partei der betreffenden CCP-Geschäfte mit den Clearing-Mitgliedern Teil des betreffenden Zugeordneten Paares.
3. Die gemäß Ziffer 1 zustande gekommenen OTC-Kreditderivategeschäfte haben dieselben Vertragsbedingungen wie der Teil der CCP-Geschäfte, der Gegenstand der Zuteilung der Mitteilungen über die Physische Abwicklung" (*Notice of Physical Settlement*) war. Bei den betreffenden anwendbaren Vertragsbedingungen handelt es sich um die in Kapitel VIII Ziffer 2.1.3 (die für Zwecke des Bilateralen Kreditderivategeschäfts auch eine Einbeziehung per Verweis der Ziffer (*Section*) 2.31 und der Artikel VIII und IX der Kreditderivate-Definitionen beinhalten sollen), 2.1.11 bis 2.1.16 Abs. 1 bis 13 und Kapitel VIII Ziffer 2.2.2, 2.2.2.1, 2.2.2.2 und 2.2.2.3 sowie Ziffer 2.3.2.1 mit der folgenden Maßgabe:
 - i. das Clearing-Mitglied, das im Rahmen des Bilateralen Kreditderivategeschäfts Verkäufer ist, ist die Berechnungsstelle (*Calculation Agent*), auch im Hinblick auf die Berechnung des Währungskurses (Currency Rate^{CDD}),
 - ii. der Ort der Berechnungsstelle (*Calculation Agent City*) ist die Stadt, in der die Berechnungsstelle für Zwecke der Kreditderivate-Definitionen ihren Sitz hat, und
 - iii. sämtliche Mitteilungen erfolgen gemäß Ziffer (*Section*) 1.10 der Kreditderivate-Definitionen.
4. Die Absätze 1 bis 3 geltend entsprechend für CCP-Kundengeschäfte in Bezug auf CCP-Geschäfte, die nach Absatz 1 zu Bilateralen Kreditderivategeschäften geworden sind.

2.2 Teilabschnitt: Clearing von Index Credit Default Swaps

2.2.1 Besondere Bestimmungen für Index Credit Default Swaps

Der folgende Teilabschnitt enthält die besonderen Regelungen für Index Credit Default Swaps, die auf Credit-Default-Indizes basieren.

2.2.1.1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Ein Index Credit Default Swap (der "Index Credit Default Swap" oder "Index-CDS") ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, einem Sicherungskäufer oder Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*), der in regelmäßigen Abständen Festbeträge zahlt, und einem Sicherungsverkäufer oder Zahler variabler Beträge (*Floating Rate Payer*), der die regelmäßig gezahlten Festbeträge vereinnahmt und im Gegenzug verpflichtet ist, dem Sicherungskäufers bei Eintritt eines Kreditereignisses (*Credit Event^{CDD}*) in Bezug auf Referenzschuldner (*Reference Entities*), die in einem bestimmten CDS-Index enthalten sind, der von einem Indexanbieter veröffentlicht, zusammengestellt, gewichtet und berechnet wird, einen Ausgleich zu gewähren.
- (2) Jeder Index-CDS ist unter anderem durch die folgenden Parameter definiert:
 - a) die in dem jeweiligen Index enthaltenen Referenzschuldner (*Reference Entities*) und die diesbezüglichen Referenzverbindlichkeiten (*Reference Obligations*);
 - b) die jeweilige Laufzeit, die ihn von anderen Index-CDS auf denselben Index, jedoch mit anderer Laufzeit, unterscheidet;
 - c) den Nominalwert;
 - d) die Gewichtung der in dem Index enthaltenen Referenzschuldner (*Reference Entities*);
 - e) den vom Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*) oder Sicherungskäufer zahlbaren Kupon; und
 - f) bestimmte Kreditereignisse (*Credit Events^{CDD}*), deren Eintritt zur Abwicklung der Index-CDS führt.

2.2.1.2 Produktarten und produktspezifische Novationskriterien

- (1) Die Eurex Clearing AG führt das Clearing für die folgenden Produktarten von Index-CDS durch: iTraxx® Europe-Index, iTraxx® Europe HiVol-Index und iTraxx® Europe Crossover-Index.
- (2) Index-CDS auf den iTraxx® Europe-Index müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII

Ziffer 2.1.5).

- der jeweilige Index-CDS bezieht sich auf die iTraxx® Europe-Index Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 oder neue Versionen dieser Serien oder eine nach Serie 11 neu aufgelegte und auf der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle (www.markit.com) veröffentlichte Serie mit Laufzeiten von 3, 5, 7 oder 10 Jahren, vorausgesetzt, dass eine solche Serie von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden ist.
- (3) Index-CDS auf den iTraxx® Europe HiVol-Index müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Ziffer 2.1.5):
- der jeweilige Index-CDS bezieht sich auf die iTraxx® Europe HiVol-Index Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 oder neue Versionen dieser Serien oder eine nach Serie 11 neu aufgelegte und auf der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle (www.markit.com) veröffentlichte Serie mit Laufzeiten von 3, 5, 7 oder 10 Jahren, vorausgesetzt, dass eine solche Serie von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden ist.
- (4) Index-CDS auf den iTraxx® Europe Crossover-Index müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Ziffer 2.1.5):
- der jeweilige Index-CDS bezieht sich auf die iTraxx® Europe Crossover-Index Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 oder neue Versionen dieser Serien oder eine nach Serie 11 neu aufgelegte und auf der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle (www.markit.com) veröffentlichte Serie mit Laufzeiten von 3, 5, 7 oder 10 Jahren, vorausgesetzt, dass eine solche Serie von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden ist.
- (5) In dem Datensatz des Single-Name-CDS, der der Eurex Clearing AG durch den Anerkannten Anbieter übermittelt wird, sind die Datenfelder für die folgenden Merkmale auszufüllen: CounterpartyID, Trade Date, Effective Date, Scheduled Term Date, Reference Entity Name, Fixed Rate Payer (Buyer), Float Rate Payer (Seller), Fixed Rate (per annum), Float Rate Amount, Float Rate Currency.
- (6) Erfüllt ein Index-CDS nach den von dem Anerkannten Anbieter vorgelegten Daten die vorstehenden produktspezifischen Novationskriterien, so wird die Novation in Bezug auf diesen Index-CDS gemäß Kapitel VIII Teilabschnitt 1.2 durchgeführt und der Index-CDS in das Clearing einbezogen (sofern alle anderen geltenden Novationskriterien erfüllt sind). Dies gilt auch dann, wenn die zwischen den Parteien ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen in sonstiger Hinsicht von den nach diesen Clearing-Bedingungen für den jeweiligen Index-CDS maßgeblichen Bedingungen abweichen.

2.2.2 Clearing von iTraxx® Index Credit Default Swaps

- (1) Die folgenden Bestimmungen regeln das Clearing der in Ziffer 2.2.1.2 genannten Arten von Index-CDS.
- (2) "iTraxx® Europe-Indizes" bezeichnet jede Serie und jede Version der in Ziffern 2.2.2.1 bis 2.2.2.3 genannten Indizes. Informationen zu diesen Indizes sowie ihrer Veröffentlichung, Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung sind der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle zu entnehmen (www.markit.com).
- (3) "iTraxx®-Index-Sponsor" bezeichnet die International Index Company Ltd. oder deren Nachfolger und "iTraxx®-Indexveröffentlichungsstelle" bezeichnet die Mark-it Partners Ltd. oder eine als Ersatz von dem Index-Sponsor zum Zweck der offiziellen Veröffentlichung des jeweiligen iTraxx®-Index beauftragte Stelle.
- (4) Wird für einen der iTraxx® Europe-Indizes eine neue Serie veröffentlicht, so berührt dies nicht die bestehenden CCP-Geschäfte, die an frühere Serien des jeweiligen Index gekoppelt sind. OTC-Kreditderivategeschäfte, die nach der Veröffentlichung einer neuen Indexserie für einen der iTraxx® Europe-Indizes in das Clearing einbezogen werden, können entweder an eine frühere Serie des jeweiligen Index oder an die jeweilige neue Serie der iTraxx® Europe-Indizes gekoppelt sein.
- (5) Nach Eintritt eines Kreditereignisses (*Credit Event^{CDD}*) und Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen (*Conditions to Settlement*) wird der betroffene Referenzschuldner (*Reference Entity^{CDD}*) ab dem jeweiligen Ereignis-Feststellungstag (*Event Determination Date*) als "Ausgeschlossener Referenzschuldner" (*Excluded Reference Entity*) bezeichnet. Sämtliche CCP-Geschäfte, die auf dieselbe Serie eines der iTraxx® Europe-Indizes, der von dem Kreditereignisses (*Credit Event^{CDD}*) betroffenen ist, bezogen sind, haben dieselben Bedingungen (mit Ausnahme des Ursprünglichen Abschlussdatums (*Original Trade Date*) und des Anfangsdatums (*Effective Date*)); und zwar unabhängig davon, ob das Kreditereignis (*Credit Event^{CDD}*) vor oder nach dem jeweiligen Ursprünglichen Abschlussdatum (*Original Trade Date*) eingetreten ist und ob eine neue Version der jeweiligen Serie von der Index-Veröffentlichungsstelle veröffentlicht wurde, sofern die Veröffentlichung der neuen Version ausschließlich auf dem Eintritt des betreffenden Kreditereignisses (*Credit Event^{CDD}*) beruht. Dies gilt entsprechend, wenn eine Referenzverbindlichkeit (*Reference Obligation^{CDD}*) ersetzt wurde oder in Bezug auf einen in einem der iTraxx® Europe-Indizes enthaltenen Referenzschuldner (*Reference Entity^{CDD}*) ein Nachfolgeereignis (*Succession Event^{CDD}*) eingetreten ist, d. h. der jeweilige Nachfolger (*Successor^{CDD}*) ist in jedem Fall der Referenzschuldner (*Reference Entity^{CDD}*), unabhängig davon, ob eine neue Version veröffentlicht wurde, die dem Eintritt des Nachfolgeereignisses (*Succession Event^{CDD}*) Rechnung trägt. Wird infolge solcher Ereignisse eine neue Version veröffentlicht und ist der Index in seiner neuen Version identisch mit der Vorgängerversion, nachdem diese aufgrund des jeweiligen Kreditereignisses (*Credit Event^{CDD}*) oder Nachfolgeereignisses^{CDD} (*Succession Event^{CDD}*) oder nach Ersetzung der Referenzverbindlichkeit (*Reference Obligation^{CDD}*) angepasst wurde, so wird die Eurex Clearing AG alle betroffenen CCP-Geschäfte an die neue Version des Index anpassen.
- (6) Im Fall eines Restrukturierungs- Kreditereignisses (*Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}*) wird der betreffende Referenzschuldner aus dem jeweiligen iTraxx® Europe-Index ausgeschlossen und der Teil des auf einen iTraxx® Europe-Index bezogenen CCP-Geschäfts, der sich auf diesen Referenzschuldner bezieht, abgespalten und als Single-Name-CDS gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.2.2.1 Absatz 19 fortgeführt.

- (7) Jedes CCP-Geschäft, bei dem es sich nach dem jeweiligen OTC Trade Event Report um ein OTC-Kreditderivategeschäft auf den iTraxx® Europe handelt (das "iTraxx®-Rahmengeschäft") gilt als ein aus einzelnen Teilgeschäften in Bezug auf die einzelnen in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) aufgeführten Referenzschuldner (*Reference Entity^{DDD}*) (jeweils ein "Teilgeschäft") bestehendes Geschäft, wobei in dem Fall, dass in Bezug auf einen Referenzschuldner (*Reference Entity^{DDD}*) an oder nach dem Anfangsdatum (*Effective Date*) oder dem Ursprünglichen Abschlussdatum (*Original Trade Date*) (wobei auf den jeweils früheren Termin abzustellen ist) ein Nachfolgeereignis (*Succession Event^{DDD}*) eintritt, die Bestimmungen von Abschnitt 2.2 der Kreditderivate-Definitionen und Kapitel VIII Ziffer 2.1.13 dieser Clearing-Bedingungen für diesen Referenzschuldner (*Reference Entity^{DDD}*) entsprechend gelten. Unbeschadet dessen, dass es sich bei einem Teilgeschäft um ein einheitliches CCP-Geschäft, nämlich das iTraxx®-Rahmengeschäft, handelt, gilt jedes Teilgeschäft als Kreditderivategeschäft im Sinne der Definitionen und Bestimmungen der Kreditderivate-Definitionen, für das die hierin aufgeführten Bedingungen der iTraxx®-Europe-Geschäfte gelten.
- (8) Für die Zwecke von CCP-Geschäften, bei denen es sich um Index-CDS handelt, die auf einen der iTraxx® Europe-Indizes bezogen sind, bezeichnet "CD-Geschäftstag" einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London allgemein für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet sind, sowie einen TARGET-Abwicklungstag (*TARGET Settlement Day^{DDD}*).

2.2.2.1 Der iTraxx® Europe-Index

- (1) Für CCP-Geschäfte, bei denen es sich um Index-CDS auf den iTraxx® Europe-Index, und zwar jeweils auf die in dem jeweiligen OTC Trade Event Report aufgeführte Serie und Version des iTraxx® Europe-Index, handelt, gelten die gemäß nachstehenden Absätzen 2 bis 19 anwendbaren produktspezifischen Bedingungen, die zusammen mit den Bestimmungen des Kapitels VIII, Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Teilabschnitt 2.1, den vorstehenden Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 sowie den allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in Kapitel I und II dieser Clearing-Bedingungen zu lesen sind.
- (2) Ursprüngliches Abschlussdatum (*Original Trade Date*): Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
- (3) Anfangsdatum (*Effective Date*): Das in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) angegebene und definierte Rolldatum (*Roll Date*) für den jeweiligen iTraxx® Europe-Index.
- (4) Vereinbartes Enddatum (*Scheduled Termination Date^{DDD}*): Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
- (5) Zahler der variablen Beträge: Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen

- (Floating Rate Payer): (der "Verkäufer" (*Seller*)).
- (6) Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*): Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der "Käufer" (*Buyer*)).
- (7) Referenzschuldner (*Reference Entity^{CDD}*): Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 18 der in dem jeweiligen iTraxx® Europe-Index enthaltene und in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) aufgeführte Referenzschuldner (*Reference Entity^{CDD}*), und jeder Nachfolge-Referenzschuldner (*Successor^{CDD}*).
- (8) Referenzverbindlichkeiten (*Reference Obligations^{CDD}*): Die gegenüber dem jeweiligen Referenzschuldner (*Reference Entity^{CDD}*) in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) gegebenenfalls aufgeführte(n) Referenzverbindliche(n)^{CDD} (*Reference Obligation(s)^{CDD}*), vorbehaltlich Kapitel VIII Ziffer 2.1.13 Absatz 5 der Clearing-Bedingungen:
- (9) Geschäftstag-Konvention (*Business Day Convention^{CDD}*): Folgender Geschäftstag (*Following^{CDD}*), wobei dies mit Ausnahme des Anfangsdatums (*Effective Date*) und des Ursprünglichen Abschlussdatums (*Original Trade Date*) für jeden in dieser Ziffer 2.2.2.1 oder in dem OTC-Transaktionsbericht angegebenen Termin gilt, der auf einen Tag fällt, der kein CD-Geschäftstag ist.
- (10) Maßgeblicher Anhang (*Relevant Annex*): Der "Maßgebliche Anhang" (*Relevant Annex*) ist die von der Index-Veröffentlichungsstelle veröffentlichte (und derzeit unter <http://www.markit.com> abrufbare) Liste für den jeweiligen iTraxx® Europe-Index mit dem in dem OTC Trade Event Report angegebenen Anhangsdatum (*Annex Date*).
- (11) Anfangszahlung (*Initial Payment*): Jede Anfangszahlung (*Initial Payment*) hat direkt zwischen den Parteien nach Maßgabe der Bedingungen des Ursprünglichen OTC-Derivategeschäfts erfolgen, und es besteht - wie in Kapitel VIII Ziffer 2.1.14 dieser Clearing-Bedingungen vorgesehen - aufgrund von CCP-Geschäften als solchen kein Anspruch auf Anfangszahlungen (*Initial Payments*) fällig.
- (12) Zahlungen von Festbeträgen (*Fixed Payments*): a) Der "Bezugsbetrag der Festbeträge" (*Fixed Rate Payer Calculation Amount*) entspricht dem Bezugsbetrag der variablen Beträge (*Floating Rate Payer Calculation*

Amount).

- b) Die "Fälligkeitstage für Festbeträge" (*Fixed Pate Payer Payment Dates*) sind der 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember eines jeden Jahres.
- c) Der "Berechnungszeitraum für Festbeträge" (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) ist jeder Zeitraum von einem Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*) (ausschließlich), wobei jedoch (a) der erste Berechnungszeitraum für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) am Anfangsdatum (*Effective Date*) (einschließlich) oder an dem Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*), der auf den unmittelbar auf das Ursprüngliche Abschlussdatum (*Original Trade Date*) folgenden Kalendertag fällt oder diesem unmittelbar vorangeht, (einschließlich) beginnt, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt, und (b) der letzte Berechnungszeitraum für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) am Vereinbarten Enddatum (*Scheduled Termination Date^{CDD}*) oder am Ereignis-Feststellungstag (*Event Determination Date*, Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 Absatz 3) (jeweils einschließlich) endet, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt.
- (d) Der "Festsatz" (*Fixed Rate*) ist der jährliche Satz für den jeweiligen iTraxx® Europe-Index und die Laufzeit (*Term*) des jeweiligen iTraxx®-Rahmengeschäfts, wie in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) angegeben.
- (e) Der "Zinstagesquotient für Festbeträge" (*Fixed Rate Day Count Fraction*) ist $\text{Actual}/360^{\text{CDD}}$.
- (13) Zahlung von variablen Beträgen (*Floating Payments*):
- Der Zahler der variablen Beträge (*Floating Rate Payer*) und Verkäufer (*Seller*) leistet Variable Zahlungen (*Floating Payments*) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 dieser Clearing-Bedingungen, wobei Folgendes gilt:
- a) In Bezug auf jeden Index-Bestandteil entspricht der "Bezugsbetrag für variable Beträge" (*Floating Rate Payer*

Calculation Amount) einem wie folgt ermittelten Betrag:

Referenzschuldner-Gewichtung x Ursprünglicher
Nominalwert.

- b) "Ursprünglicher Nominalwert" (*Original Nominal Amount*) bezeichnet den in dem OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen Betrag.
- c) "Referenzschuldner-Gewichtung" (*Reference Entity Weighting*) bezeichnet den in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) gegenüber dem jeweiligen Referenzschuldner (*Reference Entity^{CDD}*) ausgewiesenen Prozentsatz, wobei die Referenzschuldner-Gewichtung für einen Ausgeschlossenen Referenzschuldner stets null ist.
- d) "Ausgeschlossener Referenzschuldner" (*Excluded Reference Entity*) bezeichnet den in dem OTC Trade Event Report als solchen angegebenen Referenzschuldner (*Reference Entity^{CDD}*).
- e) Die "Kreditereignisse" (*Credit Events^{CDD}*) sind die folgenden drei Ereignisse:

Insolvenz (*Bankruptcy^{CDD}*)

Nichtzahlung (*Failure to Pay^{CDD}*)

Restrukturierung (*Restructuring^{CDD}*)

Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung (*Modified Restructuring Maturity Limitation^{CDD}*) und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit (*Conditionally Transferable Obligation^{CDD}*) finden auf die Mitteilung über Lieferbare Verbindlichkeiten (*Notice of Deliverable Obligations*) Anwendung, jedoch nicht in dem Fall, dass der Referenzschuldner (*Reference Entity^{CDD}*) in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) als "Nachrangiger Versicherer" (*Subordinated Insurer*) angegeben ist.

Im Fall eines solchen Nachrangigen Versicherers (*Subordinated Insurer*) finden abweichend von Kapitel VIII 2.1.16.1 Absatz 3 und 4 der Clearing-Bedingungen keine Auktionen in Bezug auf verschiedene Laufzeitspannen (*Maturity Buckets*) statt und es werden auch im Fall der Anwendung der Alternativen Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) keine Laufzeitspannen (*Maturity Buckets*) festgelegt. Vielmehr finden auf die Abwicklung in diesem Fall die Bestimmungen der Auktions-Abwicklungsmethode (*Auction Settlement Method*) oder ggf. der Alternativen Abwicklungsmethode (*Alternative Settlement Method*), die bei Eintritt eines Kreditereignisses (*Credit Events^{CDD}*) in Form der Insolvenz (*Bankruptcy^{CDD}*) oder einer Nichtzahlung (*Failure to Pay^{CDD}*) gelten, entsprechende Anwendung.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (*Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}*) Ziffer 4.9 (Beschränkung auf Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Ziffer 4.7 (*Limitation on Obligations in Connection with Section 4.7*)) der Kreditderivate-Definitionen Anwendung findet.

- (14) Alle Garantien (*All Guarantees^{CDD}*) Für die Zwecke der Definition der Begriffe "Verbindlichkeit" (*Obligation^{CDD}*) und "Lieferbare Verbindlichkeit" (*Deliverable Obligation^{CDD}*) ist die Regelung "Alle Garantien" (*All Guarantees^{CDD}*) anzuwenden.
- (15) Verbindlichkeit(en) (*Obligation(s)^{CDD}*)
- a) Verbindlichkeitenkategorie (*Obligation Category^{CDD}*):
Aufgenommene Gelder (*Borrowed Money^{CDD}*)
 - b) Verbindlichkeitenmerkmale (*Obligation Characteristics^{CDD}*):
Keine.
- (16) Abwicklungsbedingungen (*Settlement Terms*):
Es findet die "Auktions-Abwicklungsmethode" (*Auction Settlement Method*) gemäß Ziffer 2.1.16.1 dieser Clearing-Bedingungen als Standard-Abwicklungsmethode Anwendung. Kommt ausnahmsweise die Alternativen Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) zur

Anwendung, dann gelten folgende Bestimmungen:

- a) "Ohne Aufgelaufene Zinsen" (*Exclude Accrued Interest*) (Ziffer 2.1.16.4 Absatz 3 dieser Clearing-Bedingungen).
- b) Die "Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten" (*Deliverable Obligation Category^{CDD}*) ist Anleihe oder Darlehen (*Bond or Loan^{CDD}*).
- c) Die "Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeiten" (*Deliverable Obligation Characteristics^{CDD}*) sind die folgenden:
 - Nicht Nachrangig^{CDD} (*Not Subordinated^{CDD}*)
 - Festgelegte Wahrung (*Specified Currency^{CDD}*) (Standardmaig Festgelegte Wahrungen (*Standard Specified Currencies^{CDD}*))
 - Keine Eventual-Verbindlichkeit (*Not Contingent^{CDD}*)
 - Abtretbares Darlehen (*Assignable Loan^{CDD}*)
 - Darlehen mit Zustimmungserfordernis (*Consent Required Loan^{CDD}*)
 - Ubertragbar (*Transferable^{CDD}*)
 - Hochstlaufzeit (*Maximum Maturity^{CDD}*): 30 Jahre
 - Kein Inhaberinstrument (*Not Bearer^{CDD}*)
- d) "Drittabwicklung" (*Escrow^{CDD}*) (Ziffer 8.11 der Kreditderivate-Definitionen) findet im Fall der Alternativen-Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) Anwendung, wobei die physische Abwicklung im Wege der Lieferung (*Delivery^{CDD}*) einer Anleihe (*Bond^{CDD}*), die Eurex Clearing AG durch entsprechende Anweisung an die jeweilige Bank fur die betreffende Wertpapiersammelbank bzw. an die Depotbank oder die zentrale Wertpapiersammelbank durchfuhren kann, uber die Eurex Clearing AG erfolgen soll (wobei in diesem Fall der letzte Satz der Ziffer 8.11(a) durch die zwischen den Clearing-Mitgliedern und ggf. den Registrierten Kunden

und der Eurex Clearing AG getroffenen Clearing-Vereinbarungen zu ersetzen ist).

- (17) Fusion des Referenzschuldners (*Reference Entity^{CDD}*) mit dem Verkäufer (*Seller*): Zur Klarstellung wird festgehalten, dass Ziffer 2.31 der Kreditderivate-Definitionen keine Anwendung findet.
- (18) Abweichungen zwischen dem Maßgeblichen Anhang und dem Index: Im Falle von Abweichungen zwischen dem Maßgeblichen Anhang und dem betreffenden von dem Index-Sponsor veröffentlichten iTraxx® Europe-Index ist der Maßgebliche Annex maßgeblich.
- (19) Restrukturierungs-Kreditereignis: Erfolgt eine DC-Kreditereignis-Bekanntgabe^{CDD} (*DC Credit Event Announcement^{CDD}*) hinsichtlich einer Restrukturierung^{CDD} in Bezug auf einen Referenzschuldner (ein solcher Referenzschuldner wird als ein "Restrukturierter Schuldner" bezeichnet), so gilt ab dem unmittelbar auf den Tag dieser DC-Kreditereignis-Bekanntgabe^{CDD} folgenden Kalendertag (einschließlich) Folgendes:
- a) der Restrukturierte Schuldner gilt als aus dem iTraxx® Europe-Index ausgeschlossen und aus dem Maßgeblichen Anhang entfernt; und
 - b) das diesbezügliche Teilgeschäft bleibt zwischen den Parteien uneingeschränkt als ein unabhängiges CCP-Geschäft in Form eines sich auf den Restrukturierten Schuldner beziehenden Single-Name-CDS zu den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen bestehen, wie sie unmittelbar vor der DC-Kreditereignis-Bekanntgabe^{CDD} für das Teilgeschäft galten, außer dass dieser Absatz 19 als nicht anwendbar gilt (dieses neue Geschäft wird als ein "Neuabschluss" bezeichnet); und
 - c) in angemessener Zeit nach der DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (*DC Credit Event Announcement^{CDD}*) bestätigen die Parteien die Bedingungen des Neuabschlusses in ihren jeweiligen Buchungssystemen. Sofern nicht anderweitig von einem maßgeblichen Kreditderivate-Festlegungsausschuss (*Credit Derivatives Determinations Committee^{CDD}*) oder einem Eurex-Festlegungsausschuss beschlossen (*Resolved^{CDD}*), wird dieser Neuabschluss als Kreditderivatgeschäft (*Credit Derivative Transaction^{CDD}*) erfasst, das sich ausschließlich auf den Restrukturierten Schuldner bezieht; als Nachweis hierfür gilt eine Bestätigung zur Verwendung mit der Matrix für die Physische Abwicklung von Kreditderivaten (*Credit Derivatives Physical Settlement Matrix*) (wie in dem *2005 Matrix Supplement* zu den am 7. März 2005 veröffentlichten *2003 ISDA Credit Derivatives Definitions* definiert), welche die Bedingungen der Matrix für die Physische Abwicklung von Kreditderivaten (*Credit Derivatives Physical Settlement Matrix*) einbezieht, die auf die jeweilige Geschäftsart (*Transaction Type*) bei dem Restrukturierten Schuldner anwendbar sind; dies gilt mit der Maßgabe, dass die entsprechende Version der Matrix für die Physische Abwicklung von Kreditderivaten (*Credit Derivatives Physical Settlement Matrix*) sowie die jeweilige Geschäftsart (*Transaction Type*) von der Berechnungsstelle (*Calculation Agent*) in Abstimmung mit den Clearing-Mitgliedern ausgewählt werden, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, wobei nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise zu handeln ist, so dass der wirtschaftliche Gegenwert

des Teilgeschäfts durch die wirtschaftlichen Bedingungen des Neuabschlusses unmittelbar vor der DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (*DC Credit Event Announcement^{CDD}*) im größtmöglichen Umfang gewahrt bleibt.

- d) Wenn es sich bei dem Restrukturierten Schuldner um das Clearing-Mitglied, das Verkäufer (*Seller*) ist, oder um eines seiner Verbundenen Unternehmen (*Affiliates*) handelt, so hat dieses Clearing-Mitglied entweder eine CD-Ausübungsmitteilung zu übermitteln oder das betreffende Teilgeschäft, das zu einem CCP-Geschäft geworden ist, entsprechend den Regelungen in Kapitel VIII Ziffer 2.3.1.3 glattzustellen.
- (20) Änderung des Maßgeblichen Anhangs (*Relevant Annex*): Der Maßgebliche Anhang (*Relevant Annex*) gilt als von Zeit zu Zeit geändert, um etwaigen nach Ziffer 2.2 der Kreditderivate-Definitionen und Ziffer 2.1.13 dieser Clearing-Bedingungen sowie den Bestimmungen betreffend "Referenzverbindlichkeit(en)^{CDD} (*Reference Obligation(s)^{CDD}*)" in vorstehendem Absatz 8 erforderlichen Modifizierungen Rechnung zu tragen.
- (21) STMicroelectronics NV: Wenn (a) STMicroelectronics NV der Referenzschuldner (*Reference Entity^{CDD}*) ist, (b) in der Mitteilung über die Physische Abwicklung (*Notice of Physical Settlement*) in Bezug auf diesen Referenzschuldner (*Reference Entity^{CDD}*) als Lieferbare Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation^{CDD}*) die von STMicroelectronics NV emittierte und im Jahr 2013 fällige USD 1.217.000.000 Vorrangige Nullkupon-Wandelschuldverschreibung (*USD1,217,000,000 Zero Coupon Senior Convertible Bond due 2013*) angegeben ist und (c) diese Lieferbare Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation^{CDD}*) am Liefertag (*Delivery Date^{CDD}*) nicht sofort fällig und zahlbar ist, so gilt der am planmäßigen Fälligkeitstag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation^{CDD}*) zahlbare Betrag als der ausstehende Kapitalbetrag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation^{CDD}*).

2.2.2.2 Der iTraxx® Europe HiVol-Index

- (1) Für CCP-Geschäfte, bei denen es sich um Index-CDS auf den iTraxx® Europe HiVol-Index, und zwar jeweils auf die in dem jeweiligen OTC Trade Event Report aufgeführte Serie und Version des iTraxx® Europe HiVol-Index, handelt, gelten die gemäß nachstehendem Absatz 2 anwendbaren produktspezifischen Bedingungen, die zusammen mit den Bestimmungen des Kapitels VIII, Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Teilabschnitt 2.1, den vorstehenden Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 sowie den allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in Kapitel I und II dieser Clearing-Bedingungen zu lesen sind.
- (2) Die Bestimmungen für den iTraxx® Europe-Index in Kapitel VIII Ziffer 2.2.2.1 gelten für die Produktart des iTraxx® Europe HiVol-Index entsprechend, wobei der Begriff "iTraxx® Europe-Index" durch den Begriff "iTraxx® Europe HiVol-Index" zu ersetzen ist.

2.2.2.3 Der iTraxx® Europe Crossover-Index

- (1) Für CCP-Geschäfte, bei denen es sich um Index-CDS auf den iTraxx® Europe Crossover-Index, und zwar jeweils auf die in dem jeweiligen OTC Trade Event Report aufgeführte Serie und Version des iTraxx® Europe Crossover-Index, handelt, gelten die gemäß nachstehendem Absatz 2 anwendbaren produktspezifischen Bedingungen, die zusammen mit den Bestimmungen des Kapitels VIII, Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Teilabschnitt 2.1, den vorstehenden Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 sowie den allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in Kapitel I und II dieser Clearing-Bedingungen zu lesen sind.
- (2) Die Bestimmungen für den iTraxx® Europe-Index in vorstehender Ziffer 2.2.2.1 gelten für die Produktart des iTraxx® Europe Crossover-Index entsprechend, wobei der Begriff "iTraxx® Europe-Index" durch den Begriff "iTraxx® Europe Crossover-Index" zu ersetzen ist.

2.3 Teilabschnitt: Clearing von Single Name Credit Default Swaps

2.3.1 Besondere Bestimmungen für Single Name Credit Default Swaps

Der folgende Teilabschnitt enthält die besonderen Regelungen für auf einen einzelnen Referenzschuldner (*Reference Entity^{CDD}*) bezogene Credit Default Swaps (so genannte "Single Name Credit Default Swaps" oder "Single-Name-CDS").

2.3.1.1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Ein Single-Name-CDS ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, einem Sicherungskäufer oder Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*), der in regelmäßigen Abständen Festbeträge zahlt, und einem Sicherungsverkäufer oder Zahler variabler Beträge (*Floating Rate Payer*), der die regelmäßig gezahlten Festbeträge vereinnahmt und im Gegenzug verpflichtet ist, dem Sicherungskäufer bei Eintritt eines Kreditereignisses (*Credit Event^{CDD}*) in Bezug auf den Referenzschuldner (*Reference Entity^{CDD}*) vereinnahmt, für den der Sicherungskäufer von dem Sicherungsverkäufer eine Absicherung gegen einen Kreditausfall erworben hat, einen Ausgleich zu gewähren.
- (2) Jeder Single-Name-CDS ist unter anderem durch die folgenden Parameter definiert:
 - a) den Referenzschuldner (*Reference Entity^{CDD}*), an den der Single-Name-CDS gekoppelt ist;
 - b) eine Referenzverbindlichkeit (*Reference Obligation^{CDD}*) des Referenzschuldners (*Reference Entity^{CDD}*),
 - c) die jeweilige Laufzeit, die ihn von anderen Single-Name-CDS auf denselben Referenzschuldner (*Reference Entity^{CDD}*), jedoch mit anderer Laufzeit, unterscheidet;

- d) den Nominalwert;
- e) einen vom Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*) oder Sicherungskäufer zahlbaren Kupon;
- f) bestimmte Kreditereignisse (*Credit Events^{CDD}*), deren Eintritt zur Abwicklung des Single-Name-CDS führt;
- g) die Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligation Category^{CDD}*) und die Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligation Characteristics^{CDD}*), die die Lieferbaren Verbindlichkeiten (*Deliverable Obligations^{CDD}*) definieren.

2.3.1.2 Produktarten und produktspezifische Novationskriterien

- (1) Die Eurex Clearing AG führt das Clearing für die folgenden Produktarten von Single-Name-CDS durch: Single-Name-CDS auf iTraxx® Europe-Bestandteile.
- (2) Single-Name-CDS auf iTraxx® Europe-Bestandteile müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Ziffer 2.1.5):
 - Die Referenzschuldner (*Reference Entities^{CDD}*) sind Bestandteile der Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 des Traxx® Europe-Index, des iTraxx® Europe HiVol-Index oder des iTraxx® Europe Crossover-Index oder einer jeweils im Anschluss an Serie 11 eingeführten Version oder Serie, vorausgesetzt, dass derartige Bestandteile von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden sind.
 - Die Währung für Festbetragszahlungen (*Fixed Rate Payments*) wie auch für die Zahlung von variablen Beträgen (*Floating Rate Payments*) ist EUR, GBP, CHF oder USD.
 - In den von dem Anerkannten Anbieter zusammengeführten Single-Name-CDS werden der Referenzschuldner (*Reference Entity^{CDD}*) und die Referenzverbindlichkeit (*Reference Obligation^{CDD}*) mittels eines Referenzschuldner-Datenbank-Codes (RED-Code) identifiziert.
 - Die anfängliche Laufzeit der Single-Name-CDS beträgt maximal 10 1/4 Jahre.
 - Der vereinbarte Fälligkeitstag fällt auf den 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember, jeweils ohne Anpassung von Tagen, die keine Geschäftstage sind.
 - Bei den Single-Name-CDS handelt es sich um vierteljährlich am 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember (jeweils ein "CDS IMM Roll Date") rollierende Transaktionen mit vierteljährlicher Zahlung von Festbeträgen (*Fixed Rate Payments*).

- Der erste Fälligkeitstermin für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Payment Date*) ist ein vierteljährlicher CDS IMM Roll Date
 - Der erste Zeitraum für die Berechnung von Festbeträgen beginnt am Anfangsdatum (*Effective Date*) oder am angepassten CDS IMM Roll Date.
 - Der Single-Name-CDS ist verbucht als ein Standardgeschäft, das mittels des 2003 ISDA Master Confirmation Agreement dokumentiert ist und das gemäß der ISDA Physical Settlement Matrix in eine der vier folgenden Kategorien fällt: European Corporate, Standard European Corporate, Subordinated European Insurance Corporate oder Standard Subordinated European Insurance Corporate.
 - Bei CCP-Geschäften, die auf dem Eigenkonto eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden, das bzw. der Verkäufer (*Seller*) ist, zu verbuchen sind, darf weder das Clearing-Mitglieds oder der Registrierte Kunde, das bzw. der Verkäufer ist, noch ein mit diesen Verbundenes Unternehmen (*Affiliate*) mit dem Referenzschuldner (*Reference Entity^{CDD}*) identisch sein.
 - In dem Datensatz des Single-Name-CDS, der der Eurex Clearing AG durch den Anerkannten Anbieter übermittelt wurde, sind die Datenfelder für die folgenden Merkmale ausgefüllt: CounterpartyID, Trade Date, Effective Date, Scheduled Term Date, First Payment Date, Reference Obligation, Reference Entity Name, Master Document Transaction Type, Fixed Rate Payer (Buyer), Float Rate Payer (Seller), Fixed Rate (per annum), Float Rate Amount, Float Rate Currency, Payment Frequency (Months).
- (3) Erfüllt ein Single-Name-CDS nach den von dem Anerkannten Anbieter bereit gestellten Daten die vorstehenden produktspezifischen Novationskriterien, so wird die Novation in Bezug auf diesen Single-Name-CDS gemäß Kapitel VIII Teilabschnitt 1.2 durchgeführt und der Single-Name-CDS in das Clearing einbezogen (sofern alle anderen geltenden Novationskriterien erfüllt sind), und zwar auch dann, wenn die zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen des Single-Name-CDS in sonstiger Hinsicht von den in diesen Clearing-Bedingungen aufgeführten Bedingungen abweichen.

2.3.1.3 Fusion des Referenzschuldners (*Reference Entity^{CDD}*) mit dem Verkäufer (*Seller*)

- (1) Im Fall einer Verschmelzung oder Fusion eines Verkäufers (*Seller*), bei dem es sich um ein Clearing-Mitglied oder einen Registrierten Kunden handeln kann, mit einem Referenzschuldner (*Reference Entity^{CDD}*) oder einer Übertragung sämtlicher Vermögenswertes eines solchen Verkäufers auf einen Referenzschuldner^{CDD} (*Reference Entity^{CDD}*), oder umgekehrt vom Referenzschuldner^{CDD} (*Reference Entity^{CDD}*) auf den Verkäufer (*Seller*), oder werden Verkäufer und Referenzschuldner zu Verbundenen Unternehmen (*Affiliates*) so hat der Verkäufer (*Seller*) seine auf den jeweiligen Referenzschuldner (*Reference Entity^{CDD}*) bezogenen CCP-Geschäfte sämtlich durch Abschluss eines umgekehrten Single-Name-CDS glattzustellen (die "Glattstellung"), in Bezug auf den die Eurex Clearing AG das Clearing übernimmt. Satz 1 gilt ausschließlich für CCP-Geschäfte, die auf dem Eigenkonto des Verkäufers (*Seller*) verbucht sind.

- (2) Hat der jeweilige Verkäufer (*Seller*), bei dem es sich um ein Clearing-Mitglied oder einen Registrierten Kunden handeln kann, die Glattstellung der CCP-Geschäfte nicht innerhalb einer von der Eurex Clearing AG hierfür im Einzelfall gesetzten angemessenen Frist abgeschlossen, kann die Eurex Clearing AG die Glattstellung dieser CCP-Geschäfte im Namen des betreffenden Verkäufers (*Seller*) vornehmen.

2.3.2 Clearing von Single-Name-CDS

Die folgenden Bestimmungen regeln das Clearing von CCP-Geschäften, bei denen es sich um Single-Name-CDS handelt.

2.3.2.1 Single-Name-CDS auf iTRAXX® Europe-Bestandteile

- (1) Für CCP-Geschäfte, bei denen es sich um Single-Name-CDS auf iTraxx® Europe-Bestandteile handelt, gelten die nachstehenden produktspezifischen Bedingungen, die zusammen mit den Bestimmungen des Kapitels VIII Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Teilabschnitte 2.1 und 2.3 Ziffer 2.3.1 und 2.3.2 sowie den allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in Kapitel I und II dieser Clearing-Bedingungen zu lesen sind:
- (2) Ursprüngliches Abschlussdatum (*Original Trade Date*) Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
- (3) Anfangsdatum (*Effective Date*): Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
- (4) Vereinbartes Enddatum (*Scheduled Termination Date^{CDD}*): Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
- (5) Zahler der variablen Beträge (*Floating Rate Payer*): Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der "Verkäufer" (*Seller*)).
- (6) Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*): Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der "Käufer" (*Buyer*)).
- (7) Referenzschuldner (*Reference Entity^{CDD}*): Der als solcher in dem OTC Trade Event Report angegebene Referenzschuldner (*Reference Entity^{CDD}*).
- (8) Referenzverbindlichkeiten (*Reference Obligations^{CDD}*): Die als solche in dem OTC Trade Event Report angegebene Referenzverbindlichkeit (*Reference Obligation^{CDD}*), vorbehaltlich Kapitel VIII Ziffer 2.1.13 Absatz 5 der Clearing-

Bedingungen.

- (9) CD-Geschäftstag: Jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an den folgenden Orten allgemein für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet sind:
- London sowie jeder TARGET-Abwicklungstag (*TARGET Settlement Day^{CDD}*), wenn die Abwicklungswährung (*Settlement Currency*) EUR ist
 - London und New York, wenn die Abwicklungswährung USD ist
 - London, wenn die Abwicklungswährung GBP ist
 - London und Zürich, wenn die Abwicklungswährung CHF ist.
- (10) Geschäftstag-Konvention (*Business Day Convention^{CDD}*): Folgender Geschäftstag (wobei dies mit Ausnahme des Anfangsdatums (*Effective Date*) und des Abschlussdatums (*Trade Date*) für jeden in dieser Ziffer 2.3.2.1 oder in dem OTC-Transaktionsbericht angegebenen Termin gilt, der auf einen Tag fällt, der kein CD-Geschäftstag ist).
- (11) Anfangszahlung (*Initial Payment*): Jede Anfangszahlung (*Initial Payment*) muss direkt zwischen den Parteien nach Maßgabe der Bedingungen des Ursprünglichen OTC-Derivategeschäfts erfolgen, und es sind in Bezug auf CCP-Geschäfte keine Anfangszahlungen (*Initial Payments*) wie in Kapitel VIII Ziffer 2.1.14 dieser Clearing-Bedingungen vorgesehen fällig.
- (12) Zahlungen von Festbeträgen (*Fixed Payments*): Der Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*) leistet Zahlungen von Festbeträgen (*Fixed Payments*) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.15 dieser Clearing-Bedingungen, wobei Folgendes gilt:
- a) Der "Bezugsbetrag für Festbeträge" (*Fixed Rate Payer Calculation Amount*) entspricht dem Bezugsbetrag der variablen Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amount*).
 - b) Die "Fälligkeitstage für Festbeträge" (*Fixed Pate Payer Payment Dates*) sind der 20. März, 20. Juni,

20. September und 20. Dezember eines jeden Jahres.

- c) Der "Berechnungszeitraum für Festbeträge" (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) ist jeder Zeitraum von einem Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*) (ausschließlich), wobei jedoch (a) der erste Berechnungszeitraum für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) am Anfangsdatum (*Effective Date*) (einschließlich) oder an dem Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Payment Date*), der auf den unmittelbar auf das Ursprüngliche Abschlussdatum (*Original Trade Date*) folgenden Kalendertag fällt oder diesem unmittelbar vorangeht, (einschließlich) beginnt, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt, und (b) der letzte Berechnungszeitraum für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) am Vereinbarten Enddatum (*Scheduled Termination Date^{CDD}*) oder am Ereignis-Feststellungstag (*Event Determination Date*) (Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 Absatz 3) (jeweils einschließlich) endet, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt.
- (d) Der "Festsatz" (*Fixed Rate*) ist der in dem OTC Trade Event Report ausgewiesene jährliche Satz.
- (e) Der "Zinstagesquotient für Festbeträge" (*Fixed Rate Day Count Fraction*) ist $\text{Actual}/360^{\text{CDD}}$.

(13) Variable Zahlung (*Floating Payment*):

Der Zahler der variablen Beträge (*Floating Rate Payer*) und Verkäufer (*Seller*) leistet Variable Zahlungen (*Floating Payments*) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 dieser Clearing-Bedingungen, wobei der Bezugsbetrag der variablen Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amounts*) auf EUR, GBP, CHF oder USD lauten muss, wie jeweils in dem OTC Trade Event Report angegeben.

Die "Kreditereignisse" (*Credit Events^{CDD}*) umfassen:

Insolvenz (*Bankruptcy^{CDD}*)

Nichtzahlung (*Failure to Pay^{CDD}*)

Restrukturierung (*Restructuring^{CDD}*)

Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung (*Modified Restructuring Maturity Limitation^{CDD}*) und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit (*Conditionally Transferable Obligation^{CDD}*) finden auf die Mitteilung über Lieferbare Verbindlichkeiten (*Notice of Deliverable Obligations Anwendung*) Anwendung.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn die Einbeziehung des ursprünglichen Single Name CDS in das Clearing auf einem der beiden folgenden produktspezifischen Novationskriterien (Ziffer 2.3.1.2 Absatz 2) beruht: "Subordinated European Insurance Corporate" oder "Standard Subordinated European Insurance Corporate".

Im diesem Fall finden abweichend von Kapitel VIII 2.1.16.1 Absatz 3 und 4 der Clearing-Bedingungen keine Auktionen in Bezug auf verschiedene Laufzeitspannen (*Maturity Buckets*) statt und es werden auch im Fall der Anwendung der Alternativen Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) keine Laufzeitspannen (*Maturity Buckets*) festgelegt. Vielmehr finden auf die Abwicklung die Bestimmungen der Auktions-Abwicklungsmethode (*Auction Settlement Method*) oder ggf. der Alternativen Abwicklungsmethode (*Alternative Settlement Method*), die bei Eintritt eines Kreditereignisses (*Credit Events^{CDD}*) in Form der Insolvenz (*Bankruptcy^{CDD}*) oder einer Nichtzahlung (*Failure to Pay^{CDD}*) gelten, entsprechende Anwendung.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (*Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}*) Ziffer 4.9 (Beschränkung auf Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Ziffer 4.7 (*Limitation on Obligations in Connection with Section 4.7*)) der Kreditderivate-Definitionen Anwendung findet.

- (14) Bei der Bestimmung einer Lieferbaren Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation^{CDD}*) ist die Regelung "Alle Garantien^{CDD}" (*All Guarantees^{CDD}*) anzuwenden.
- (15) Verbindlichkeit(en)^{CDD} (*Obligation(s)^{CDD}*):
- a) Verbindlichkeitenkategorie (*Obligation Category^{CDD}*): Aufgenommene Gelder (*Borrowed Money^{CDD}*)
 - b) Verbindlichkeitsmerkmale (*Obligation Characteristics^{CDD}*): Keine.
- (16) Abwicklungsbedingungen (*Settlement Terms*):
- Es gilt "Auktions-Abwicklungsmethode" (*Auction Settlement Method*) gemäß Ziffer 2.1.16.1 dieser Clearing-Bedingungen (vorbehaltlich der Alternative Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*)), wobei im Fall der Alternative Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) Folgendes gilt:
- a) Die Abwicklungswährung (*Settlement Currency*) ist die Währung des Bezugsbetrags der variablen Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amount*).
 - b) Es gilt "Ohne aufgelaufene Zinsen" (*Exclude Accrued Interest*) (Ziffer 2.1.16.4 Absatz 3 dieser Clearing-Bedingungen).
 - c) Die "Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten" (*Deliverable Obligation Category^{CDD}*) ist "Anleihe oder Darlehen" ("*Bond^{CDD} or Loan^{CDD}*").
 - d) Die "Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeiten" (*Deliverable Obligation Characteristics^{CDD}*) sind die folgenden:
 - Nicht nachrangig (*Not Subordinated^{CDD}*)
 - Festgelegte Währung (*Specified Currency^{CDD}*) (Standardmäßig festgelegte Währungen (*Standard Specified Currencies^{CDD}*))
 - Keine Eventual-Verbindlichkeit (*Not Contingent^{CDD}*)
 - Abtretbares Darlehen (*Assignable Loan^{CDD}*)
 - Darlehen mit Zustimmungserfordernis (*Consent*)

Required Loan^{CDD}

- Übertragbar (*Transferable^{CDD}*)
- Höchstlaufzeit (*Maximum Maturity^{CDD}*): 30 Jahre
- Kein Inhaberinstrument (*Not Bearer^{CDD}*)

- d) Drittabwicklung^{II} (*Escrow^{CDD}*) (Ziffer 8.11 der Kreditderivate-Definitionen) findet im Fall der Alternativen-Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) Anwendung, wobei die physische Abwicklung im Wege der Lieferung (*Delivery^{CDD}*) einer Anleihe (*Bond^{CDD}*), die Eurex Clearing AG durch entsprechende Anweisung an die jeweilige Bank für die betreffende Wertpapiersammelbank bzw. an die Depotbank oder die zentrale Wertpapiersammelbank durchführen kann, über die Eurex Clearing AG erfolgen soll (wobei in diesem Fall der letzte Satz der Ziffer 8.11(a) durch die zwischen den Clearing-Mitgliedern und ggf. den Registrierten Kunden und der Eurex Clearing AG getroffenen Clearing-Vereinbarungen zu ersetzen ist).

- (17) Wenn (a) STMicroelectronics N.V. der Referenzschuldner (*Reference Entity^{CDD}*) ist, (b) in der Mitteilung über die Physische Abwicklung (*Notice of Physical Settlement*) in Bezug auf diesen Referenzschuldner (*Reference Entity^{CDD}*) als Lieferbare Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation^{CDD}*) die von STMicroelectronics NV emittierte USD 1.217.000.000 Vorrangige Nullkupon-Wandelschuldverschreibung fällig 2013 angegeben ist und (c) diese Lieferbare Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation^{CDD}*) am Liefertag (*Delivery Date^{CDD}*) nicht sofort fällig und zahlbar ist, so gilt der am vereinbarten Fälligkeitstag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation^{CDD}*) zahlbare Betrag als der ausstehende Kapitalbetrags dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation^{CDD}*).